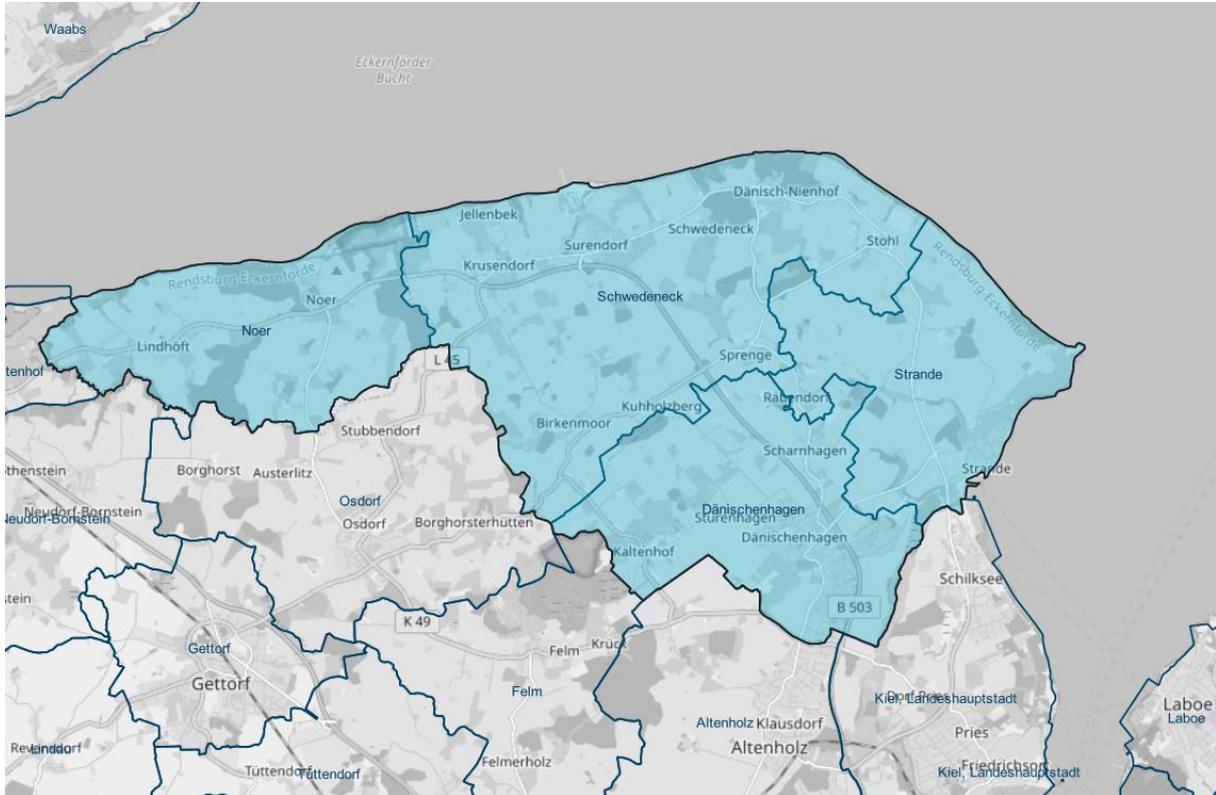


Photovoltaik-Standortstudie

für das Amt Dänischenhagen



Übersichtsplan ohne Maßstab des Amtsgebiets Dänischenhagen (Kartengrundlage: OpenStreetMaps)

Bearbeitung:
B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 04 31 / 59 67 46-20 - Fax: 04 31 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

B2K
Architekten | Stadtplaner

Stand: 11.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	4
2.1.	Novellierungen des BauGB 2023	4
2.2.	Energierrechtliche Rahmenbedingungen	4
2.3.	Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Außenbereich	5
2.4.	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021	5
2.5.	Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte	8
3.	Methodik	8
3.1.	Suchbereich und Eignung	9
3.2.	Ausschlusskriterien	10
3.3.	Zukünftige Ausschlusskriterien	12
3.4.	Kriterien der Einzelfallprüfung	13
3.5.	Kriterien zur Kenntnisnahme	15
3.6.	Vorbelastung Landschaftsbild	15
4.	Raumordnerische Prüfung	16
4.1.	Privilegierte Flächen nach § 35 BauGB	16
4.2.	Geeignete Potenzialflächen gemäß § 37 EEG	17
4.3.	Weitere Potenzialflächen	17
4.4.	Standortbezogene Ausschlusskriterien	17
5.	Potenzialflächen und gemeindliche Standortkonzepte	18
5.1.	Potenzialflächen der Gemeinde Noer	18
5.2.	Konzeptfindung der Gemeinde Noer	20
5.3.	Potenzialflächen der Gemeinde Schwedeneck	21
5.4.	Konzeptfindung der Gemeinde Schwedeneck	25
5.5.	Potenzialflächen der Gemeinde Strande	27
5.6.	Konzeptfindung der Gemeinde Strande	29
5.7.	Potenzialflächen der Gemeinde Dänischenhagen	30
5.8.	Konzeptfindung der Gemeinde Dänischenhagen	34
6.	Zusammenfassung	36
7.	Literaturverzeichnis	37
8.	Anlagen	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der landesweiten Vorbelastungskarte für das Amt Dänischenhagen, B2K 2024.....	16
Abbildung 2: Potenzialflächen C1.1, C1.2, C1.3, C1.4, C1.5 und C1.6 der Gemeinde Noer.....	18
Abbildung 3: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Noer	20
Abbildung 4: Potenzialflächen C2.1, C2.2, C2.3, C2.4, C2.5, C2.6, C2.7, C2.8, C2.9, C2.14, C2.15, C2.16, C2.17, C2.18, C2.24, C2.25 und C2.26.....	21
Abbildung 5: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Schwedeneck.....	26
Abbildung 6: Potenzialflächen C3.1 und C3.2 der Gemeinde Strande	27
Abbildung 7: Potenzialflächen C3.3, C3.4 und C3.5 der Gemeinde Strande	28
Abbildung 8: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Strande	29
Abbildung 9: Potenzialflächen C4.5, C4.10, C4.11, C4.12, C4.13, C4.14, C4.15, C4.16, C4.17, C4.25, C4.26 und C4.27 der Gemeinde Dänischenhagen.....	30
Abbildung 10: Potenzialflächen C4.1, C4.2, C4.4, C4.6, C4.7, C4.8, C4.9, C11 und C4.21 der Gemeinde Dänischenhagen.....	31
Abbildung 11: Potenzialflächen C4.18, C4.19, C4.20 C4.22, C4.23 und C4.24 der Gemeinde Dänischenhagen.....	33
Abbildung 12: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Dänischenhagen	35

1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Gemeinden des Amts Dänischenhagen möchten einen Beitrag zur Energiewende leisten und zieht daher die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPVA) in Betracht.

Auf den Flächen innerhalb eines 500 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen werden Anlagen gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert. Darüber hinaus ist die Errichtung und Bewirtschaftung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch ohne EEG-Förderung möglich. In Bauleitplanverfahren wird regelmäßig von den Aufsichtsbehörden eine abgestimmte Planung mit den Nachbargemeinden und gut begründete Standortwahl verlangt.

Mit der Standortanalyse werden grundsätzlich geeignete Flächen ermittelt, um Planungsalternativen abwägen und ein gemeindliches Standortkonzept entwickeln zu können. Die Standortanalyse bezieht sich nur auf raumbedeutsame PV-Parks ab einer Größe von 4 ha (siehe LEP Kap. 4.5.2). Die Standortstudie wird den Unterlagen zu Bauleitplanverfahren beigelegt werden.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

Grundsätzlich gelten für die Bauleitplanung die in § 1 Absatz 5 und 6 BauGB aufgeführten Vorgaben und Grundsätze. Für die planerischen übergeordneten Vorgaben gilt insbesondere der § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Die vorliegende Standortanalyse dient einer Koordinierung und Abstimmung potentieller Entwicklungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwischen der Gemeinde und ihren Nachbargemeinden, um in aktuellen und späteren Bauleitplanverfahren eine begründete Standortwahl vorweisen zu können.

Folgende planerischen Vorgaben werden bei der Erarbeitung der vorliegenden Standortanalyse berücksichtigt:

2.1. Novellierungen des BauGB 2023

Mit Inkrafttreten der Novellierung von § 35 BauGB zum 01.01.2023 sind nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem 200 m-Korridor „[...] *längs von Autobahnen oder Schienenwegen* [...] *mit mindestens zwei Hauptgleisen* [...]“ privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Für Vorhaben auf diesen Flächen ist keine Bauleitplanung mehr erforderlich.

Am 01.07.2023 ist eine weitere Novellierung des BauGBs in Kraft getreten. Dadurch sind nun Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 (1) Satz 1 Nr. 5 a, b oder c EEG in einer Größe von bis zu 2,5 ha, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung stehen, ebenfalls als privilegierte Vorhaben zulässig und benötigen keine Bauleitplanung mehr.

2.2. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Belange der Regionalplanung sind in Zusammenhang mit den Zielen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu setzen. Zweck des EEG ist es, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht“ (§ 1 Abs. 1 EEG).

Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030. Bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Das Erreichen dieser Ziele soll nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. durch eine Steigerung der

installierten Leistung von PV-Parks auf 88 Gigawatt im Jahr 2024, 128 Gigawatt im Jahr 2026, 172 Gigawatt im Jahr 2028, 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt im Jahr 2035 und 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden. Ein Kriterienkatalog grenzt geeignete Standorte für die Förderung durch das EEG ein. Diese Förderung ist nur auf Flächen innerhalb eines 500 m-Korridors (EEG-Novelle 2023) beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen, auf Konversionsflächen (§ 37 Nr. 2) sowie auf Moorböden, wenn diese dauerhaft wiedervernässt werden (§ 37 Nr. 3), möglich. Darüber hinaus kann der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf nicht förderbaren Flächen rentierbar sein.

2.3. Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Es wurde ein gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet (Inkrafttreten 07.02.2022).

Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit die Gemeinden entsprechende Baurechte schaffen. Denn die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig und bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Ausweisung entsprechender Flächen im FNP. Der vorliegende Erlass soll den Gemeinden hierfür eine Hilfestellung bieten.

Am 02.10.2024 ist die Fortschreibung des Solarerlasses in Kraft getreten. Die gemeindlichen Standortkonzepte wurden alle vorher beschlossen. Die Änderungen bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien wurden geprüft, für die in den Standortkonzepten ausgewiesenen Flächen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Eine Überarbeitung der Analysen oder der Standortkonzepte ist daher nicht erforderlich.

2.4. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021

Die am 17.12.2021 wirksam gewordene Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2035.

Bei seiner Fortschreibung wurde der LEP um Aussagen zur Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen ergänzt und die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 sollen Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu vermeiden.

Raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden:

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Als Begründung für diese Ziele werden genannt:

- Die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nimmt aufgrund günstiger Rahmenbedingungen sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten an Bedeutung zu. Als energiepolitisches Ziel zu Photovoltaik hat die Landesregierung Schleswig-Holstein ein Ziel von 2,4 Gigawatt für 2025 formuliert (Landtagsdrucksache 18/4389 (2016)).
- Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu werten. Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden. Dies sind die Strecken Hamburg – Sylt, Hamburg – Kiel/Flensburg / Padborg, Hamburg – Lübeck – Fehmarn, Lübeck – Lüneburg und Hamburg – Büchen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen ist demgegenüber gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten.
- Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieranlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordern eine Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird verzichtet.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der

Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht.

-
- Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl.
- Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, das heißt – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. Auf Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen häufig nicht aus.
- Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden.
 - Ergänzung: Die am 17.12.2021 in Kraft getretene Fortschreibung des LEP 2021 konnte aber § 2 EEG (Inkrafttreten Juli 2022) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Inkrafttreten 01.01.2023) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, 4.5.2 (3) Z LEP 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung § 2 EEG das ihm bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen. Dies gilt nur für privilegierte Flächen nach § 35 BauGB.

Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen sowie baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PV-Anlagen tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die prinzipiell mögliche Festsetzung von PV-Anlagen auf Dächern in Bebauungsplänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

Ehemalige Bodenabbauflächen gehören zu den Konversionsflächen und kommen daher theoretisch ebenfalls als förderfähige Flächen in Betracht. Oft sind die ehemaligen Bodenabbauflächen jedoch als Kompensationsflächen für den Eingriff durch den Bodenabbau festgesetzt. In der Praxis ist es schwierig bis unmöglich die Renaturierungsaufgaben und -flächen exakt zu ermitteln.

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Amtsgebiet nicht bekannt. Damit sind mögliche förderfähige Standorte eingeschränkt.

Das Ziel für eine Nutzung des Stroms aus erneuerbaren Energien sollte so weit wie möglich eine dezentrale Energieproduktion sein, um lange Stromtrassen durch das Land zu vermeiden, die eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl.

2.5. Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. Dieser befindet sich derzeit in Überarbeitung (s.o.). In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Aussagen der Regionalpläne sind durch den LEP teilweise überholt, weshalb die Regionalpläne sich derzeit in der Fortschreibung befinden. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Schleswig-Holstein war bisher in fünf Planungsräume eingeteilt, für die jeweils eigene Regionalpläne aufgestellt werden. Das Amt Dänischenhagen lag im Planungsraum III. Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen sind drei geworden. Das Amt Dänischenhagen liegt dabei im Planungsraum II.

In der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum ist außerdem vorgegeben, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl, die mit dieser Studie vorliegt.

3. METHODIK

Grundlage der Standortanalyse bildet die Ermittlung von Ausschlusskriterien und Kriterien der Einzelfallprüfung. Als Ausschlusskriterien sind dabei in der ersten Stufe insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbunds sowie Kompensations- und Ökokontoflächen etc.) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen. Flächen, die einem Ausschlusskriterium unterliegen, scheiden als Potentialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus (s. Kapitel 3.2 Ausschlusskriterien). Die Ausschlusskriterien werden innerhalb des ausgewählten Untersuchungsraums als flächige Layer abgebildet. Alle Flächen, die nicht mit einem flächigen Layer gekennzeichnet sind, sind prinzipiell für eine PV-Entwicklung geeignet.

In der zweiten Stufe werden weitere sogenannte „weiche“ Kriterien aufgenommen, die einer Planung aber nicht grundsätzlich entgegenstehen (s. Kapitel 3.3 Kriterien der Einzelfallprüfung). Die betroffenen Flächen sind bei einer konkreten Planung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Diese Flächen sind deswegen nicht weniger geeignet, die Kennzeichnung bedeutet lediglich, dass noch Sachverhalte zu prüfen sind. Denn bestimmte Sachverhalte sind im Rahmen dieser Standortanalyse noch nicht abschließend zu bewerten. So sind z.B. eine flächendeckende Ermittlung und ein Vergleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen einer so großflächigen Standortanalyse nicht möglich bzw. nur mit sehr hohem Aufwand zu leisten. Aufgenommen wurden als weitere Kriterien z.B. Rohstoffpotenzialflächen und Biotopverbundachsen. Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteresse oder Netzkapazitäten,

Entfernung zum nächsten Umspannwerk usw. berücksichtigt werden. Nach der Einzelfallprüfung können ganze Flächen oder Teile davon für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet oder ausgeschlossen sein. Die Kriterien der Einzelfallprüfung werden innerhalb des ausgewählten Untersuchungsraums als schraffierte Layer abgebildet.

Die Standortanalyse nimmt noch keine Abwägung vor. Flächen werden nur dann ausgeschlossen, wenn jetzt schon eindeutig festgestellt werden kann, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dort nicht möglich ist, weil andere Flächenansprüche entgegenstehen. Neben den Ausschlusskriterien bzw. den Kriterien der Einzelfallprüfung wird auch die Vorbelastung des Landschaftsbilds untersucht. Denn nach der Zielsetzung der Landesplanung sollten vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, als Standort für die Errichtung von PV-Parks bevorzugt berücksichtigt werden.

Im nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierzu werden zunächst geeignete Flächen identifiziert, die für eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach § 35 BauGB oder im Rahmen der Förderung nach § 37 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in Frage kommen. Dies betrifft Flächen, die in einem 500 m breiten Abstand zu Autobahnen und Bahngleisen liegen.

Im Anschluss werden die Flächen ermittelt, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen, jedoch nicht durch das EEG förderfähig sind. Dabei handelt es sich um alle Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und in der Karte daher weiß oder schraffiert dargestellt sind. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall auf ihre Eignung hin untersucht werden. In der späteren Planung können weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können. Diese standortbezogenen Ausschlusskriterien werden am Ende der vorliegenden Standortanalyse angegeben und sind dann weitergehend zu prüfen, wenn die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer jeweiligen Fläche fokussiert wird.

3.1. Suchbereich und Eignung

Die geförderte Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist gem. § 37 Abs. 1 EEG (Novelle von 2023) auf folgenden Flächen möglich:

- Versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von 500 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde,
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes, welcher als Gewerbe- oder Industriefläche (§ 8 und § 9 BauNVO) vor dem 01.01.2010 ausgewiesen wurde,
- Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt wurde,
- Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch vorgenannte verwaltet werden und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden,
- Länderöffnungsklausel (Verordnungsermächtigung gem. § 37c EEG 2021): Flächen, die als Ackerland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen)
- Länderöffnungsklausel (Verordnungsermächtigung gem. § 37c EEG 2021): Flächen, die als Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen).

- Hinweis: Von der Länderöffnungsklausel macht das Land Schleswig-Holstein keinen Gebrauch.
- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche (Agri-PV)
 - Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden

Nach derzeitigem Stand wird nicht davon ausgegangen, dass militärische Konversionsflächen existieren oder wirtschaftlich/gewerblich, verkehrlich oder wohnungsbaulich vorgeprägte Konversionsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung bzw. diese nicht für andere bauliche Entwicklungen vorgesehen sind. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem hohen planerischen sowie baulichen Aufwand verbunden. Zudem können die Eigentümer von Wohngebäuden nicht zu einer Nachrüstung ihrer Gebäude verpflichtet werden.

- Damit sind mögliche Standorte für die Erfüllung der energiepolitischen Ziele des Bundes eingeschränkt. Neben den im EEG genannten Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen werden im LEP in Ziffer 4.5.2 auch Flächen entlang von Bundesstraßen als vorrangig zu betrachten genannt. Im Amtsgebiet verläuft die B503 bzw. die L45 durch die Gemeinden Dänischenhagen, Schwedeneck und Noer.

Standortbezogene Suchkriterien

Standortfaktoren wie Topografie und Größe der Flächen schränken eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzlich ein, so zum Beispiel ein nach Norden gerichteter Hang oder eine zu starke Hangneigung. Aufgrund der Anschlusskosten an das Stromnetz kann zudem allgemein davon ausgegangen werden, dass sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht unter 12 ha Größe wirtschaftlich betreiben lassen.

In der Standortanalyse werden insgesamt 71 Kriterien ausgewertet, die vollständige Liste der Kriterien ist Anlage zu diesem Bericht. Im Folgenden werden die für den Suchbereich relevanten Kriterien erläutert:

3.2. Ausschlusskriterien

Sowohl für durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) förderbare Flächen als auch für nicht förderbare Flächen gelten Kriterien, aufgrund derer die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den betreffenden Flächen nicht möglich ist bzw. nicht realisiert werden sollte. Innerhalb des Untersuchungsraums werden daher zunächst die Flächen von einer Überplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen, denen naturschutzrechtliche Kriterien entgegenstehen.

Schutzgebiete gemäß EU- und Bundesrecht

(gem. LLUR 2022 bzw. Regionalplan 2000)

Es werden Schutzgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Solche naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien sind: Gebiete des Europäischen Netzes "NATURA 2000" (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), Ramsar-Gebiete, Weltnaturerbe, Nationalparke, Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG) einschließlich Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen und Flächen des Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche).

Schutzgebiete gemäß Landesentwicklungsplanung

(gem. LLUR 2022 bzw. Regionalplan 2000)

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP sind in regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Schwerpunkträumen für

Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung die Errichtung von raumbedeutsamen PV-Parks (>4ha) nicht zulässig. Bei Flächen, für die eine Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 8 und 9 besteht, sind diese Kriterien nur als Kriterien der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Wälder und Waldabstand

(gem. Umweltportal 2023)

Waldflächen sind von einer Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gesetzlich geschützte Biotope

(gem. LfU 2024)

Ausgenommen von der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb eines Schutzgebiets liegen. Der Erhalt gesetzlich geschützter Biotope ist auf der Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Knicks als gesetzlich geschützte Biotope

(gem. LfU 2024)

Da Handlungen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Knicks führen, verboten sind, ist auf den Flächen der Knicks keine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich. Queren Knicks geplante PV-Parks, sind diese weitestgehend zu erhalten und nur im Ausnahmefall, z.B. für die erforderliche Erschließung, zu entfernen und auszugleichen. Stark durch Knicks oder vergleichbare Strukturen gegliederte Landschaften können daher die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beeinträchtigen.

Schwerpunkträume Tourismus und Erholung

(gem. LEP 2021)

Gemäß des LEPs dürfen FPVA nicht in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung errichtet werden. dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Gewässer und Gewässerschutzstreifen

(gem. LfU 2023 bzw. DTK5)

Steh- und Fließgewässer haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete und sind daher meist Teil von Schutzgebieten. Schwimmende PV-Parks sind technisch möglich, in der Regel aber nur auf Gewässern die durch den Abbau oberflächennaher Ressourcen entstanden sind. Gemäß § 61 BNatSchG dürfen an Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar innerhalb von 50 m Abstand keine baulichen Anlagen errichtet werden. Selbes gilt auf einer Breite von 150 m ab der Mittelwasserlinie auch für die Ostsee. Schutzstreifen zu kleineren Stehgewässern und Fließgewässern sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Küstenschutzrechtlicher Bauverbotsstreifen und Deichabstand

(gem. DTK5)

Gemäß § 82 Landeswassergesetz (LWG) dürfen in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen, im Deichvorland, in einer Entfernung bis zu 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Sondergebiet Bund

(gem. Regionalplan 2000)

Sondergebiete Bund wie z.B. Einrichtungen der Bundeswehr werden für andere Zwecke benötigt und werden daher als Ausschlusskriterium gewertet.

Siedlungsbereiche

(gem. OSM / DTK5 / Luftbild)

Siedlungsbereiche sind im Grundsatz für die Herstellung kleinerer baulicher Anlagen, insbesondere an Gebäuden, geeignet, jedoch nicht für die hier vorgesehenen großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zudem bestehen für Siedlungsbereiche hohe Flächenkonkurrenzen (wie z.B. durch Wohn- oder Gewerbeansprüche), sodass diese Flächen meistens nicht für den Ausbau von PV-Anlagen zur Verfügung stehen oder zu hohe Grundstückskosten aufweisen. Siedlungsflächen sind zudem vorrangig für Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Im Siedlungsbereich kämen lediglich Konversionsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage, die aufgrund wirtschaftlicher Restriktionen (z. B. Altlasten) für eine anderweitige bauliche Entwicklung nicht geeignet sind. Geringe Flächengrößen und vorhandene Verschattungen durch umliegende Gebäude stellen weitere Restriktionen für die Errichtung von PV-Parks in Siedlungsbereichen dar. Je weiter PV-Parks an Siedlungsbereiche heranrücken, desto geringer ist erfahrungsgemäß die Akzeptanz der dort Wohnenden gegenüber den Anlagen. Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche werden daher ausgeschlossen.

Parkanlagen und Kleingärten

(gem. OSM / DTK5 / Luftbild)

Flächen, die im Flächennutzungsplan als Parkanlagen oder Kleingartenanlagen ausgewiesen werden, werden als Ausschlusskriterium gewertet, da hier bereits eine Nutzung vorliegt.

Kulturdenkmal / Archäologisches Denkmal

(gem. Archäologie-Atlas SH 2020 / Denkmalliste)

Für die Standortanalyse wurde das Vorhandensein von archäologischen Denkmälern und Kulturdenkmälern geprüft. In Flächen, auf denen Denkmälern liegen, ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob ggf. Abstände oder Abschirmungen einzuhalten sind.

3.3. Zukünftige Ausschlusskriterien

Im Sommer 2023 wurden die ersten Entwürfe der neuen Regionalpläne veröffentlicht. Darin werden mehrere Gebietsarten, die gemäß Solarerlass Ausschluss Kriterien für FPVA sind, neu ausgewiesen bzw. die Abgrenzungen verändert. Die neuen Regionalpläne sind noch nicht wirksam! Die neuen Gebietsdarstellungen werden dennoch berücksichtigt, damit diese Studie auch über das wirksam werden der neuen Regionalpläne hinaus ihre Aussagekraft behält und als Entscheidungsgrundlage der Gemeinde dienen kann.

Schutzgebiete gemäß Landesentwicklungsplanung

(gem. Regionalplan-Entwurf 2023)

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP sind in regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft die Errichtung von raumbedeutsamen PV-Parks (>4ha) nicht zulässig. Bei Flächen, für die eine Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 8 und 9 besteht, sind diese Kriterien nur als Kriterien der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Schwerpunkträume Tourismus und Erholung

(gem. Regionalplan-Entwurf 2023)

Gemäß des LEPs dürfen FPVA nicht in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung errichtet werden. dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund

vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

(gem. Regionalplan-Entwurf 2023)

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind gemäß LEP von raumbedeutsamen PV-Parks (>4ha) freizuhalten. Im Regionalplan-Entwurf 2023 werden diese Vorbehaltsgebiete neu abgegrenzt, einige entfallen und viele kommen hinzu, z.B. werden alle Verbundsachsen des Biotopverbundsystem pauschal als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Kerngebiete Tourismus bzw. Erholung

(gem. Regionalplan-Entwurf 2023)

Gemäß des LEPs dürfen FPVA nicht in Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung errichtet werden. dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

3.4. Kriterien der Einzelfallprüfung

Zusätzlich ist die Eignung von Flächen, die aus übergeordneter planerischer und naturschutzfachlicher Sicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet wären, von weiteren Faktoren abhängig. Neben den „harten“ Ausschlusskriterien gibt es „weiche“ Kriterien der Einzelprüfung, bei denen nicht pauschal von einem Ausschluss der Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgegangen werden kann. Mit einer Einzelfallprüfung der Kriterien auf den entsprechenden Flächen soll dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen werden, dass großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen (LEP 2021, Kap. 4.5.2). Bei den folgenden Kriterien ist daher im Einzelfall bei der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu prüfen, ob diese Kriterien im jeweiligen Fall auf die Fläche oder Teile davon zutreffen und die Fläche damit zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

Moorkulisse

(gem. LLUR 2022)

Moor- oder Anmoorböden im Sinne des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des Dauergrünlanderhaltungsgesetz angezeigt.

Wenn die Überplanung von Moorböden mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Entlassung aus der landwirtschaftlichen Nutzung und dauerhaften Wiedervernässung führt, wird dies als positive Entwicklung für den Natur- und Klimaschutz gesehen. Eine Förderung nach EEG 2023 ist möglich. Die derzeitige Nutzung und der Zustand der Moorflächen ist im Einzelfall zu prüfen.

Landschaftsschutzgebiete

(gem. LLUR 2020)

Auch in Landschaftsschutzgebieten können gem. „Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. In der Praxis ist die Umsetzung von PV-Parks in Landschaftsschutzgebieten aber wenig erfolgsversprechend, daher werden diese Gebiete mit einer flächigen Darstellung wiedergegeben.

Kompensations- und Ökokontoflächen

(gem. Umweltportal 2023)

Gemäß Solarerlass 2024 sind Kompensations- und Ökokontoflächen als Einzelfallkriterien zu bewerten. Die Bepflanzung dieser Flächen mit FPVA ist aber weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll.

Geplante Kompensations- und Ökokontoflächen

(gem. FNP der Gemeinde)

Im FNP dargestellte aber noch nicht realisierte Kompensations- und Ökokontoflächen werden als Kriterium der Einzelfallprüfung gewertet.

Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundsachse

(gem. LfU 2024)

Entgegen den Schwerpunktbereichen verteilen sich die Verbundachsen nicht flächenhaft, sondern linienhaft. Sie schneiden dadurch häufig Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können auf den Flächen rund um die Hauptverbunds- und Nebenverbundsachsen errichtet werden, wenn naturschutzrechtliche Belange (wie Biotopschutzmaßnahmen) im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Die Haupt- und Nebenverbundsachsen werden daher als Kriterium der Einzelfallprüfung definiert.

Geotope

(gem. LLUR 2015)

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen, sind im Einzelfall zu prüfen, ob sie für eine Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Gebiete mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit

(gem. LfU 2024)

Bei Bereichen, die eine hohe oder sehr hohe Ertragsfähigkeit haben, sollte geprüft werden, welcher Nutzung die Flächen derzeit unterliegen und ob durch die Nutzung der Fläche durch FPVA der Landwirtschaft möglicherweise wertvolle und ertragreiche Flächen entzogen würden. Dabei ist zu bedenken, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Nutzung auf einen bestimmten Zeitrahmen ausgelegt ist und die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit nicht dauerhaft entzogen werden.

Gebiete mit hoher oder sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung

(gem. LfU 2024)

Flächen, die eine hohe oder sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung haben, erfüllen wichtige Funktionen im besonderen Maße z. B. für den Trinkwasser- und Hochwasserschutz, für die Erzeugung von Lebensmitteln oder als Archive der Natur-/Kulturgeschichte. Werden auf bodenfunktional wertvollen oder empfindlichen Böden dennoch FFA geplant, bietet zum einen die Ausgestaltung der FPVA als Agri-PV eine Möglichkeit, die Beeinträchtigung flächenbezogen zu reduzieren und Bodenfunktionen weitgehend zu erhalten.

Küstenabstandsstreifen

(gem. MDI-DE 2023)

Gemäß des Solarerlasses vom 09.09.2024 unterliegen Standorte für FPVA, die sich in einem Streifen von 3 km zur Nordsee oder einem km zur Ostsee inkl. Schlei liegen, einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis (Einzelfallprüfung).

Talräume von Gewässern

(gem. WRRL)

Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie

(WRRL) benötigt werden unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, sind aber kein Ausschlusskriterium.

Siedlungserweiterungsflächen

(gem. OEK / IEGA / FNP)

Flächen am Rand von Ortsteilen, die in der vorbereitenden oder informellen Planungen der Gemeinde als mögliche Erweiterungsflächen der Siedlung in Betracht gezogen werden weisen einen hohen Nutzungskonflikt auf. Eine Errichtung von FPVA ist hier nicht ausgeschlossen, aber aufgrund des anderweitigen Nutzungsdruck und der Nähe zu Siedlungsflächen nicht erstrebenswert.

3.5. Kriterien zur Kenntnisnahme

Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen

(gem. LRP 2020)

Bei Bereichen, die für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Unterschutzstellung den gemeindlichen Zielen entspricht oder eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ggf. möglich ist. Gebiete, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen sind gemäß Solarerlass kein zu Berücksichtigendes Kriterium, werden in dieser Analyse aber als nachrichtliche Übernahme dargestellt und sollten in die Entscheidungsfindung der Standortwahl für PV-Parks mit einfließen.

3.6. Vorbelastung Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum wird auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet. Um unbeeinträchtigte Bereiche (LEP Ziffer 4.5.2 Abs. 3) auch künftig erhalten zu können, bietet es sich an, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bereits vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Hierzu werden folgende Vorbelastungen des Landschaftsbildes identifiziert:

- Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II - Sachthema Windenergie 2020,
- (Hochspannungs-) Freileitungen,
- Autobahnen,
- Bundes- und Landesstraßen,
- Bahnschienen,
- PV-Anlagen Bestand.

Eine Liste mit allen Vorbelastungen inkl. der Abstände in Abstufungen und der daraus resultierenden Priorisierung in der Standortwahl ist Anlage zu diesem Bericht.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung stellen beim Vorhandensein von Windenergieanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen der Windenergienutzung nicht entgegen und sind deshalb auch innerhalb dieser Gebiete zulässig. Darüber hinaus weisen die Vorranggebiete zu Schienenwegen und Autobahnen einen Mindestabstand von 100 m bzw. in Höhe der einfachen Umfallhöhe der Anlage auf. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen denkbar. Der Gefahr von Eisabwurf kann durch geeignete technische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Abstände bezüglich Verschattung, Repowering und Zuwegungen sind jeweils im Einzelfall zu untersuchen. Die Vorbelastung der Landschaft durch Wind-Parks wird mit 3.000 m angesehen. Die Nutzung der Flächen zwischen Windenergieanlagen (WEA) für FPVA ist zwar technisch möglich, aber aufgrund der Vorgaben

der Landesbauordnung (LBO SH) sowie den unterschiedlichen Laufzeiten von WEAs und FPVA praktisch nicht umsetzbar.

(Hochspannungs-) Freileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild i.d.R. erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso höher, je größer die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbilds ist. Als erheblich wird der Abstand von mind. 1.500 m zur Trasse angesehen. Befinden sich dementsprechend Freileitungen in der Umgebung von geplanten PV-Parks, ist das Landschaftsbild an diesen Stellen bereits vorbelastet. Die Fortschreibung des LEP setzt als Ziel, dass vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, sich als Standort für die Errichtung von PV-Parks eignen. Die Umgebung von (Hochspannungs-) Freileitungen eignet sich daher für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Ein Vorhandensein von bereits gebauten PV-Parks stellt ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Um bandartige Strukturen zu vermeiden ist jedoch im Einzelfall die Freihaltung von Landschaftsfenstern zu prüfen.

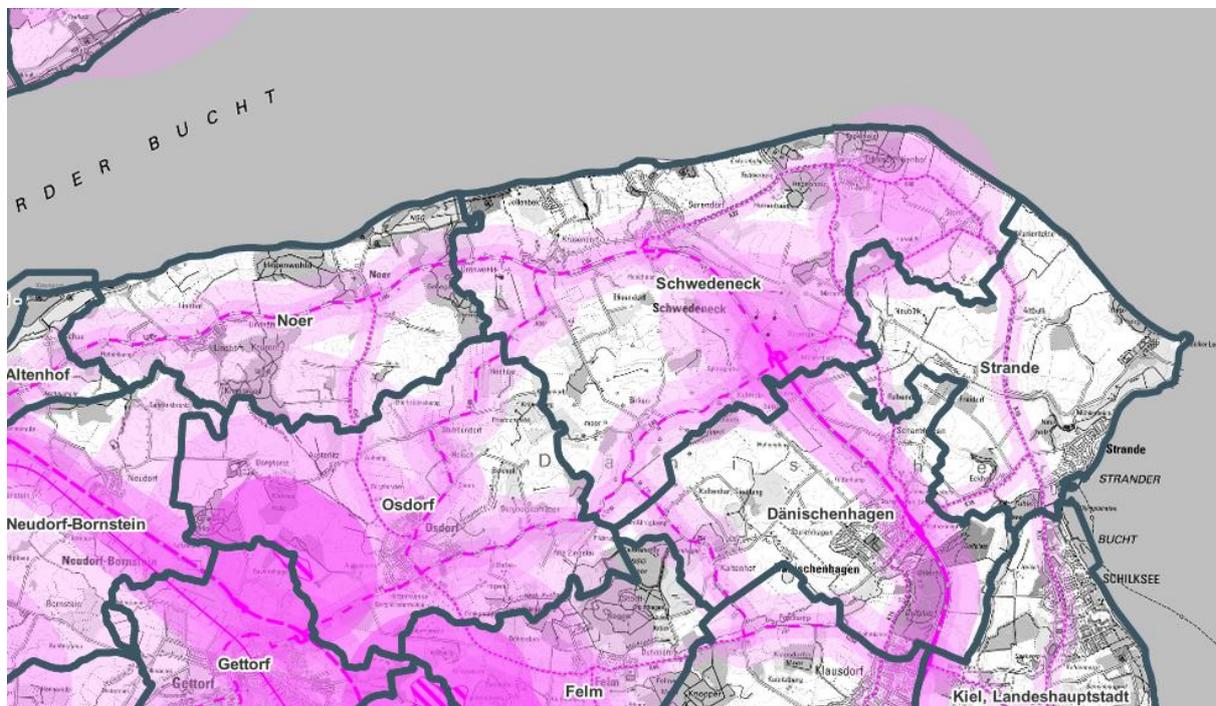


Abbildung 1: Auszug aus der landesweiten Vorbelastungskarte für das Amt Dänischenhagen, B2K 2024

4. RAUMORDNERISCHE PRÜFUNG

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ausschluss- und Abwägungskriterien werden in der Karte (Anlage) dargestellt. Aus den Ausschlusskriterien ergibt sich eine Unterscheidung der Potenzialflächen gemäß § 37 EEG in „geeignet“ („Weißflächen“) und „Einzelfallprüfung erforderlich“ (schraffierte Flächen mit weißem Hintergrund).

4.1. Privilegierte Flächen nach § 35 BauGB

Gemäß § 35 (1) Nr. 8 BauGB sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem 200 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit mindestens 2 Hauptgleisen im Außenbereich zulässig. Gleiches gilt für Agri-PV-Anlagen mit einer Größe von bis zu 2,5 ha, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung stehen. Für diese sogenannten privilegierten Vorhaben ist keine Bauleitplanung erforderlich.

Die Flächen, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung möglich sind, werden orangefarben markiert und mit P benannt. Hofstellen, an denen potenziell privilegierte

Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 9 möglich wären, werden markiert. Ob tatsächlich die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

4.2. Geeignete Potenzialflächen gemäß § 37 EEG

Bei den geeigneten Potenzialflächen gemäß § 37 EEG handelt es sich um Flächen, die in einem 500 m breiten Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen. Diese werden in der Karte gesondert dargestellt und im Textteil einzeln geprüft werden. Sie werden als „geeignet“ oder „Einzelfallprüfung erforderlich“ eingestuft. In Kapitel 5 erfolgt eine genauere Betrachtung der Potenzialflächen in der Gemeinde. Die Benennung der Potenzialflächen erfolgt entlang der Autobahn jeweils mit A und entlang der Bahnstrecke jeweils mit B.

4.3. Weitere Potenzialflächen

Neben den Potenzialflächen gemäß § 37 EEG eignen sich auch weitere Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Alle Flächen, die im Untersuchungsgebiet weiß hinterlegt sind („Weißflächen“), weisen keine Konfliktpotenziale mit Schutzgebieten auf und sind daher als „geeignet“ zu bewerten. Daneben gibt es noch zahlreiche Flächen, die der Kategorie „Einzelfallprüfung erforderlich“ zuzuordnen sind.

Bei diesen Flächen ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Einzelfall zu prüfen, ob eines der aufgeführten Kriterien zum Ausschluss der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diesen Flächen führt. Gut geeignete Flächen abseits der EEG-Förderkulisse werden mit C benannt. Als gut geeignet werden Weißflächen sowie Flächen auf denen nur die Ertragsfähigkeit des Bodens, Moorkulisse oder Naturpark als Kriterien der Einzelfallprüfung vorliegen eingestuft.

4.4. Standortbezogene Ausschlusskriterien

Bei den Potenzialflächen kommen sowohl bei den Flächen, die als „geeignet“ eingestuft sind, als auch bei den Flächen, bei denen eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist, standortbezogene Ausschlusskriterien hinzu. Die folgenden Kriterien müssen bei beiden Flächenarten geprüft werden:

Es sollen laut des landesplanerischen Grundsatzes ab einer Länge der Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 1.000 Metern Landschaftsfenster freigehalten werden, damit sich die PV-Parks nicht bandartig durch die Landschaft ziehen. Dies bezieht sich auf PV-Parks, für die eine Bauleitplanung aufgestellt wird und nicht auf nach § 35 BauGB privilegierte Flächen.

Die Flächen des Vertragsnaturschutzes, die eine andersartige Nutzung wie z. B. die hier beabsichtigte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen, stehen für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung nicht zur Verfügung. Öffentlich einsehbare Daten dazu bestehen jedoch nicht, so dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob und bis wann solch eine Vereinbarung existiert.

Weitere Restriktionen stellen die Eigentümerinteressen dar. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt nur, wenn die Eigentümer diesem auch zustimmen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gebaut werden. Die Interessen der Eigentümer können sich im Laufe der Zeit jedoch wandeln oder es gibt neue Eigentümer, die andere Vorstellungen haben.

Die Netzkapazitäten der Umspannwerke, die den Strom aus den Freiflächen-Photovoltaikanlagen einspeisen und verteilen, können ebenfalls eine Restriktion darstellen. Zwar sind die Netzbetreiber gehalten, die Umspannwerke ggf. auszubauen, dies kann aber weitere Kosten und Zeit verursachen, so dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.

Die Topographie kann eine Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzlich einschränken. Ein nach Norden gerichteter Hang oder eine zu starke Hangneigung eignen sich aufgrund der ausbleibenden Sonnenbestrahlung / einer Sonnenbestrahlung im ungünstigen Winkel nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Ebenso kann die Größe oder Ausdehnung einer Fläche sich ungünstig für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen darstellen. Aufgrund der Anschlusskosten an das Stromnetz kann allgemein davon ausgegangen werden, dass sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter fünf Hektar Größe nicht wirtschaftlich betreiben lassen. Im Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen ist aber auch bei kleineren Flächen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Bei der Ausdehnung ist es wichtig, dass Flächen kompakt sind und nicht zu stark zerschnitten werden. Bei förderfreien Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass sich diese oft erst ab einer Größe von 30 ha wirtschaftlich darstellen lassen.

Aus den o.g. Gründen ist anzunehmen, dass nicht auf allen dargestellten Potenzialflächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen realisiert werden können. Auf Ebene der Bauleitplanung müssen die Flächen aus beiden Kategorien daher auf die standortbezogenen Ausschlusskriterien hin geprüft werden.

5. POTENZIALFLÄCHEN UND GEMEINDLICHE STANDORTKONZEPTE

Im Amtsgebiet Dänischenhagen befinden sich mehrere Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA). Förderbar durch das EEG sind die Flächen entlang der Bundesstraße B 503. Im Folgenden werden die Potenzialflächen der Gemeinden Noer, Schwedeneck, Dänischenhagen und Strande dargestellt und beschrieben.

5.1. Potenzialflächen der Gemeinde Noer

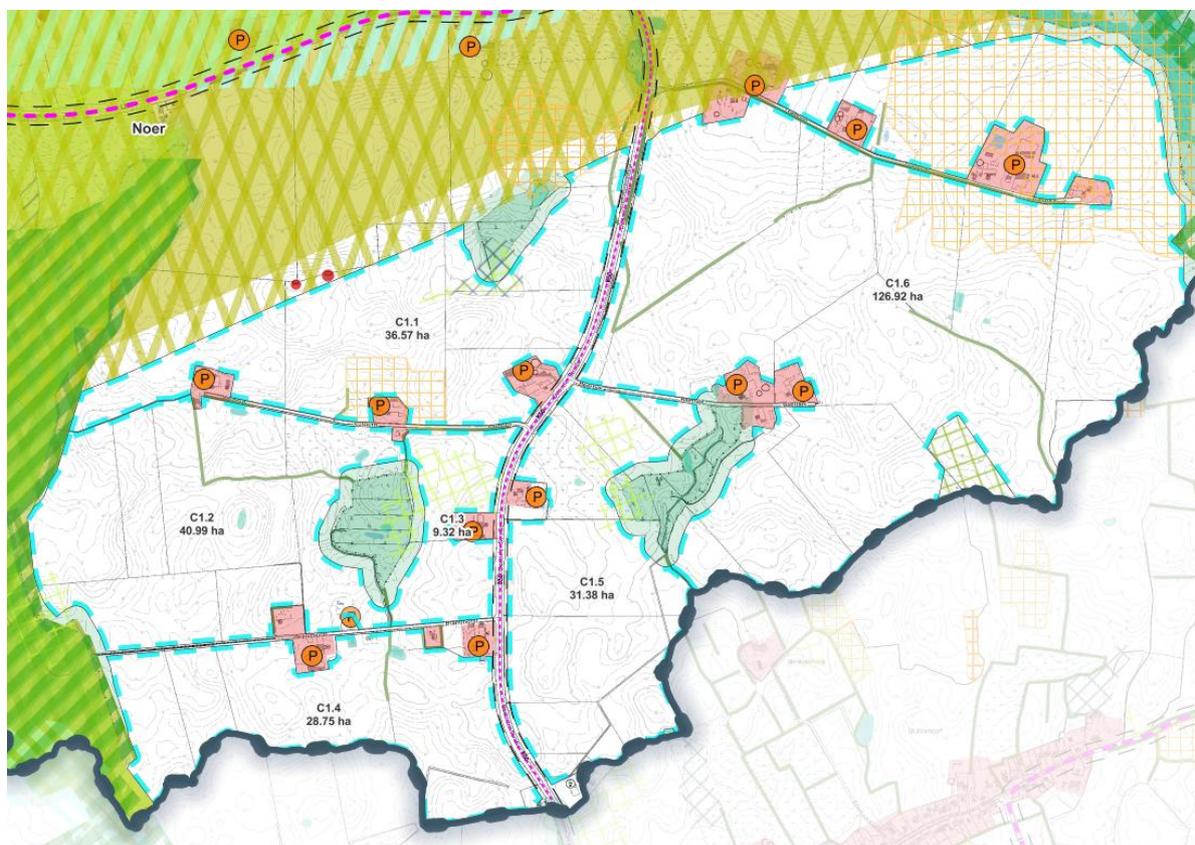


Abbildung 2: Potenzialflächen C1.1, C1.2, C1.3, C1.4, C1.5 und C1.6 der Gemeinde Noer

- C1.1 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an einen regionalen Grünzug und ein Waldgebiet. Außerdem liegen als Kriterien der Einzelfallprüfung in der Fläche Teile mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4 und Böden des Moores. Im südlichen Bereich befindet sich ein Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit. Auf der Ebene der Bauleitplanung müssen die in der Fläche liegenden Knicks berücksichtigt werden.
- C1.2 Die Potenzialfläche grenzt westlich an einen regionalen Grünzug und östlich an ein Waldgebiet. Als Ausschlusskriterium befinden sich drei Biotope und zwei Gewässer in der Fläche. Auf der Ebene der Bauleitplanung müssen die in der Fläche befindlichen Knicks berücksichtigt werden. Außerdem befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung westlich eine Teilfläche mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4.
- C1.3 Die Potenzialfläche wird östlich durch die Kreisstraße Osdorfer Straße begrenzt. Ein Drittel der Fläche befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung auf einem Gebiet mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4.
- C1.4 Die Potenzialfläche befindet sich am südlichen Gemeinderand. Auf der Ebene der Bauleitplanung muss der in der Fläche befindliche Knick berücksichtigt werden. Außerdem zählen zwei in der Fläche befindliche Biotope und Gewässer zu den Ausschlusskriterien.
- C1.5 Die Potenzialfläche liegt an der südlichen Gemeindegrenze. Es befindet sich als Ausschlusskriterium ein Biotop in der Fläche. Auf der Ebene der Bauleitplanung muss der in der Fläche befindliche Knick berücksichtigt werden. Als Kriterium der Einzelfallprüfung liegt ein Teil der Fläche auf einem Gebiet mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4.
- C1.6 Die in der Fläche befindlichen Knicks und Gewässer müssen auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Als Ausschlusskriterien liegen drei Biotope und zwei Gewässer in der Fläche. Es grenzen mehrere Hofstellen an die Fläche. Als Kriterien der Einzelfallprüfung befinden sich Teilflächen auf Gebieten mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4 und Gebieten mit hoher Ertragsfähigkeit.

Über die benannten Potentialflächen hinaus existieren innerhalb der Gemeinde Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich geeignet sind, sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Noer				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
1389 ha	72 ha	1037 ha	237 ha	42 ha
100%	5%	75%	17%	3%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Noer				
Gemeindegebiet	Priviligierung (§35 (1) Nr. 8 BauGB)	Priviligierung (§35 (1) Nr. 9 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
1389 ha	0 ha	60 ha	0 ha	274 ha
100%	0%	4%	0%	20%

5.2. Konzeptfindung der Gemeinde Noer

Die Standortanalyse wurde am 11.01.2024 den Gemeindevertretungen aller 4 Gemeinden vorgestellt, die Systematik erläutert und über die gemeindlichen Entwicklungsziele und -möglichkeiten beraten. Auf Grundlage dessen wurde ein Entwurf des gemeindlichen Standortkonzeptes entwickelt. Dies besteht aus der „Ampelkarte“ und einer textlichen Erläuterung.

Zur besseren Veranschaulichung wurde die Potenzialflächenanalyse zu einer „Schwarz-Weiß-Karte“ vereinfacht. Hier werden alle Ausschlusskriterien in schwarz dargestellt, während alle Kriterien der Einzelfallprüfung zu grauen Flächen zusammengefasst werden. Die „Schwarz-Weiß-Karten“ dienen dazu, die Weißflächen für die Diskussionen in den Gemeinden stärker hervorzuheben. Sie sind kein Ersatz für die Potenzialflächenanalyse.

Die Standortanalyse wurde am 29.05.2024 auf einer Einwohnerversammlung vorgestellt und diskutiert.

Zur interkommunalen Abstimmung wurden den Nachbargemeinden am 24.02.2025 das gemeindliche Standortkonzept zugesandt und um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Die Antworten sind Anlage dieses Berichts.

Gemeindliche Konzeption

In der Sitzung vom 01.07.2024 hat die Gemeinde Noer beschlossen keine Flächen im Gemeindegebiet für die Errichtung von PV-Parks zur Verfügung zu stellen. Privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 9 BauGB bleiben davon unberührt.

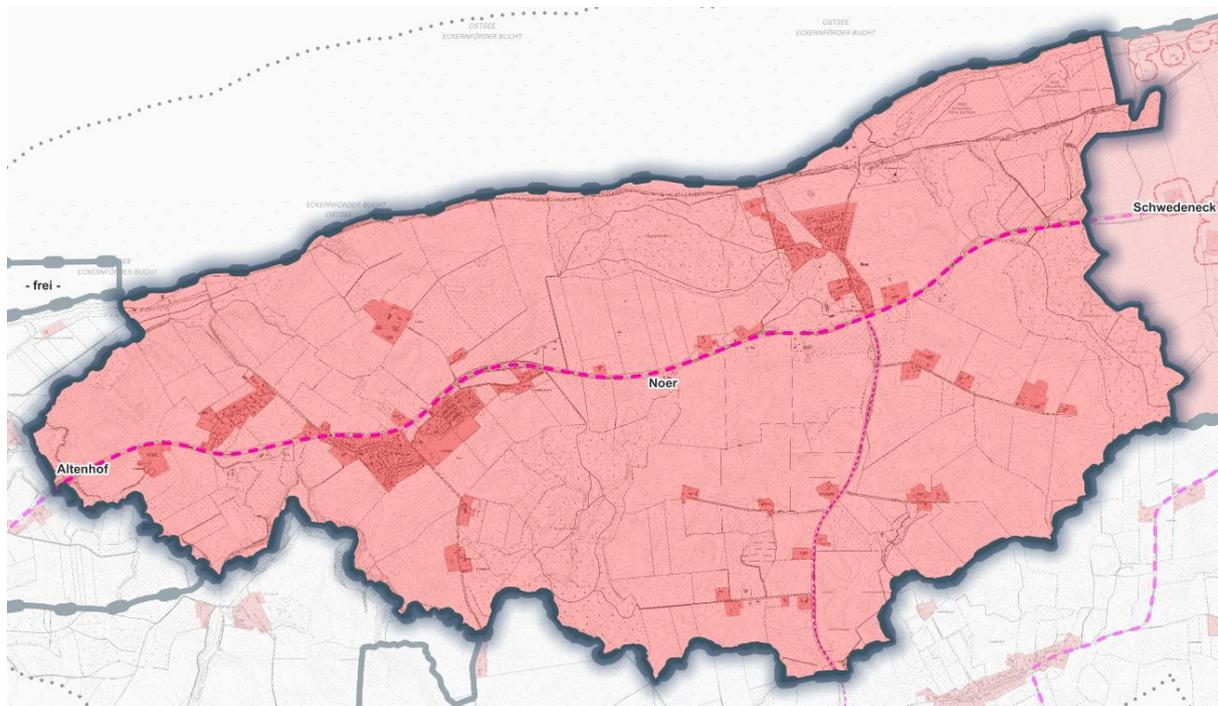


Abbildung 3: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Noer

Gemeindliches Standortkonzept in Hektar und Prozent (gerundet): Noer			
Gemeindegebiet	Ausschluss von FPVA	Zustimmung zu FPVA	Höchstgrenze für FPVA
1389 ha	1389 ha	0 ha	0 ha
100%	100%	0%	0%

5.3. Potenzialflächen der Gemeinde Schwedeneck

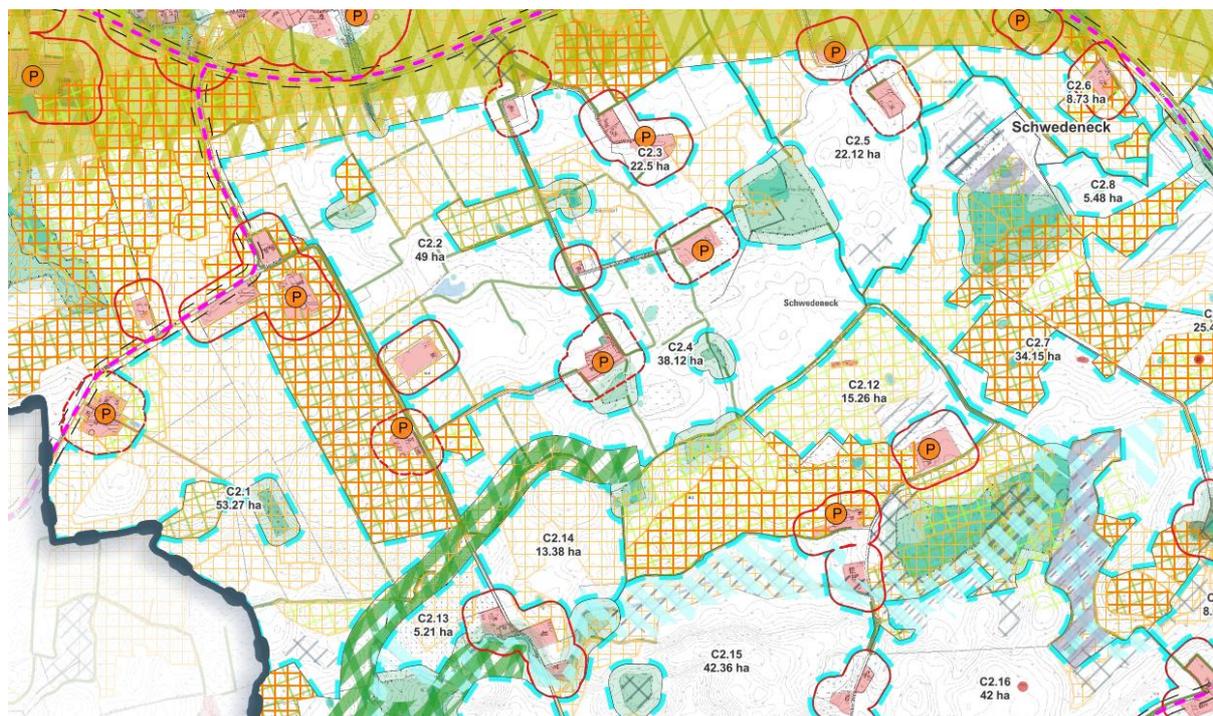


Abbildung 4: Potenzialflächen C2.1, C2.2, C2.3, C2.4, C2.5, C2.6, C2.7, C2.8, C2.12, C2.13, C2.14

- C2.1 Die Potenzialfläche liegt an der westlichen Gemeindegrenze. Ein Großteil der Fläche befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung auf einem Gebiet hoher Ertragsfähigkeit. Außerdem ist ein kleiner Teil der Fläche im Nordwesten ein Gebiet mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4. Im Süden der Fläche befinden sich außerdem Böden des Moores.
- C2.2 Die Potenzialfläche wird teilweise von regionalem Grünzug begrenzt. Es befinden sich als Ausschlusskriterien drei Biotope und ein Gewässer in der Potenzialfläche. Ein Drittel der Fläche ist als Einzelfallskriterium als Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit klassifiziert.
- C2.3 Als Ausschlusskriterien befinden sich ein kleines Biotop und Knicks in der Fläche. Die Hälfte der Fläche liegt als zu prüfendes Einzelfallskriterium auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit. Südwestlich sind außerdem Böden des Moores verortet.
- C2.4 Diese Potenzialfläche grenzt an mehrere Hofstellen. Als Ausschlusskriterium befinden sich fünf Biotope in der Fläche. Die in der Fläche verlaufenden Knicks müssen auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Ein Teil der Fläche liegt als zu prüfendes Einzelfallskriterium auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit.
- C2.5 Diese Potenzialfläche wird nördlich durch regionalen Grünzug begrenzt. Der in der Fläche befindliche Knick muss auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Im Nordwesten der Fläche befindet sich als Einzelfallskriterium ein Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit und im Süden Böden des Moores.
- C2.6 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an Regionalen Grünzug. Die gesamte Fläche liegt als Einzelfallskriterium auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit.

- C2.7 Die in der Fläche befindlichen Bereiche von Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit, bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4, Talräume natürlicher Gewässer und veränderter Wasserkörper und Böden des Moores müssen auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zentral in der Fläche ist außerdem ein Kulturdenkmal oder archäologisches Denkmal.
- C2.8 Diese Potenzialfläche befindet sich westlich der L 45. In der Fläche befindet sich als Ausschlusskriterium eine kleine Biotop- und Gewässerfläche.
- C2.12 Als Ausschlusskriterien befindet sich ein Biotop und Gewässer zentral in der Fläche. Der Großteil der Fläche befindet sich auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit und auf einer Fläche mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4. Zudem ist im südöstlichen Bereich eine Fläche zu finden, die sich als Kriterium der Einzelfallprüfung auf Moorkulisse befindet. Zentral in der Fläche befinden sich zudem drei kleine Kultur- oder archäologische Denkmäler.
- C2.13 Die Potenzialfläche grenzt östlich an eine Hofstelle. Als Kriterium der Einzelfallprüfung liegen zwei Drittel der Fläche in einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit und ein kleiner südwestlicher Bereich in Talräumen natürlicher Gewässer und veränderter Wasserkörper.
- C2.14 Die Potenzialfläche grenzt südlich an eine Hofstelle. Der Großteil der Fläche befindet sich als Einzelfallskriterium auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit. Im Südosten ist außerdem ein kleiner Abschnitt im Bereich von Talräumen natürlicher Gewässer und veränderter Wasserkörper verortet.
- C2.15 Die Potenzialfläche enthält im nördlichen Bereich Flächen, die durch Kriterien der Einzelfallprüfung gekennzeichnet sind. Dazu gehören Böden des Moores, Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit und Talräume natürlicher Gewässer und veränderter Wasserkörper. Als Ausschlusskriterium befindet sich außerdem ein Knick in der Fläche, der auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss. Im Südwesten der Fläche ist zudem ein Kulturdenkmal oder archäologisches Denkmal verortet.
- C2.16 Die Potenzialfläche befindet sich nördlich der L 44. Als Kriterien der Einzelfallprüfung sind Teile der Fläche auf Flächen mit Moorkulisse, Böden des Moores, bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4, Flächen hoher Ertragsfähigkeit und mit Talräumen natürlicher Gewässer und veränderter Wasserkörper verortet. Zentral in der Fläche ist zudem ein Kulturdenkmal oder archäologisches Denkmal verortet.

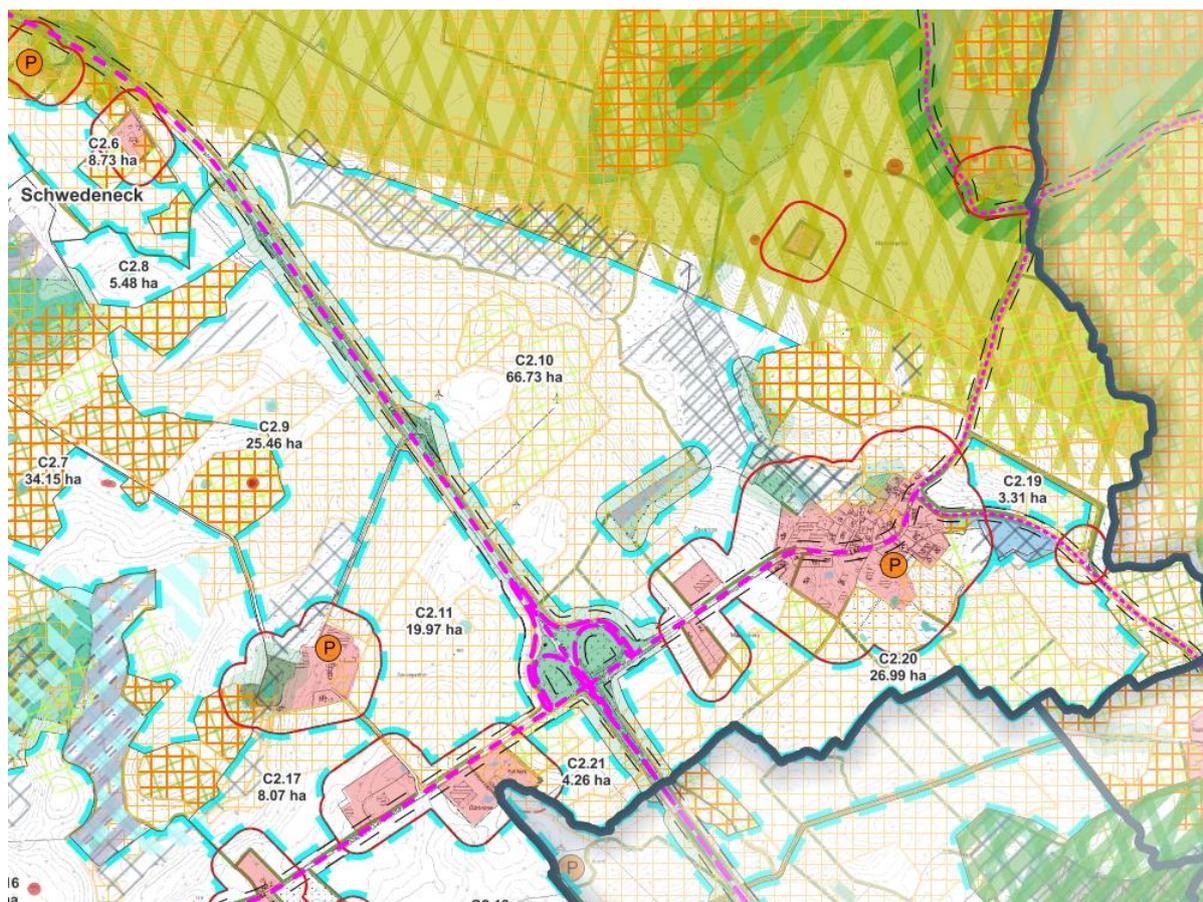


Abbildung 5: Potenzialflächen der Gemeinde Schwedeneck: C2.9, C2.10, C2.11, C2.17, C2.19, C2.20, C2.21

- C2.9** Die Potenzialfläche befindet sich westlich der L 45. Der Großteil der Fläche ist als Kriterium der Einzelfallprüfung als Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit klassifiziert. Im Norden der Fläche befindet sich außerdem eine Teilfläche auf Moorkulisse und im Südwesten ein Teil Böden des Moores. Zentral in der Fläche befindet sich außerdem ein Biotop und ein kleines Gewässer.
- C2.10** Diese Potenzialfläche befindet sich östlich der L 45 und grenzt nordöstlich an Regionalen Grünzug. Der überwiegende Großteil der Fläche liegt auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit. Als weitere Kriterien der Einzelfallprüfung befinden sich Böden des Moores, Moorkulisse und Flächen mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4 in der Fläche. Als Ausschlusskriterien zählen die in der Fläche verlaufenden Knicks.
- C2.11** Die Potenzialfläche befindet sich westlich der L 45. Der Großteil der Fläche liegt auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit. Als Ausschlusskriterium befindet sich ein kleines Biotop in der Fläche.
- C2.17** Die Potenzialfläche befindet sich nördlich der L 44. Als Kriterium der Einzelfallprüfung befinden sich Teile der Fläche auf Böden des Moores und auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit. Im Südwesten befindet sich ein sehr kleiner Teil auf einem Gebiet von Talräumen natürlicher Gewässer und veränderter Wasserkörper.
- C2.19** Die Potenzialfläche befindet sich am östlichen Gemeinderand. Zwei Drittel der Fläche befinden sich auf Flächen mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4 und auf einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit.

C2.20 Die Potenzialfläche befindet sich am südlichen Gemeinderand. Als Ausschlusskriterien befinden sich einige Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Der Großteil der Fläche befindet sich auf Bereichen mit bodenfunktionaler Gesamtleistung Klasse 4, Gebieten mit hoher Ertragsfähigkeit und eine kleine Teilfläche auf Böden des Moores.

C2.21 Die Potenzialfläche grenzt an die L 44 und B 503 und befindet sich am südöstlichen Rand der Gemeinde Schwedeneck. Die Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.

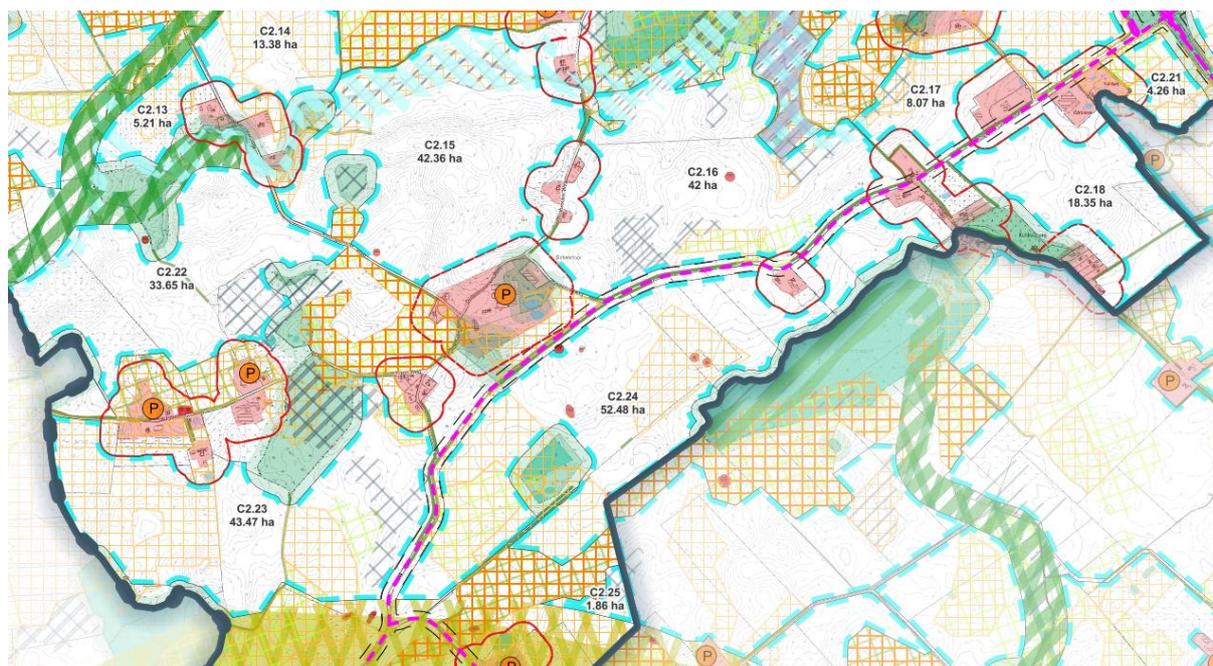


Abbildung 6: Potenzialflächen C2.15, C2.16, C2.18, C2.22, C2.23, C2.24 und C2.25 der Gemeinde Schwedeneck

C2.15 Im Norden der Fläche verläuft der Talraum eines Gewässers, der zudem zur Moorkulisse gehört.

C2.16 Teilbereiche der Fläche gehören zur Moorkulisse oder weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf. Ein Steifen entlang der Landesstraße weist eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Außerdem befindet sich mittig in der Fläche ein Kulturdenkmal / archäologisches Denkmal.

C2.18 Die Fläche grenzt an die Landesstraße, ein kleines Waldstück und mehrere Siedlungssplitter. Durch die Fläche verläuft ein Knick.

C2.22 Die Potenzialfläche grenzt an eine Biotopverbundsachse, drei kleine Wälder und zwei Hofstellen. Der südöstliche Teilbereich gehört zur Moorkulisse, in der Fläche liegt ein Knick.

C2.23 Die Potenzialfläche grenzt an einen Wald und zwei Siedlungssplitter sowie einen Regionalen Grünzug. Der Großteil der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, kleinere Teilflächen weisen eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf bzw. gehören zur Moorkulisse.

C2.24 Die Fläche erstreckt sich südlich der Landesstraße und umgibt einen kleinen Wald. Rund die Hälfte der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, ein kleinerer Teil davon zudem eine hohe bodenfunktionale

Gesamtleistung. Außerdem befindet sich in der Fläche mehrere Kulturdenkmal / archäologisches Denkmal.

C2.25 Die Fläche bildet ein Dreieck zwischen einem Regionalen Grünzug, der Gemeindegrenze und einer Fläche mit sehr hoher Ertragsfähigkeit des Bodens.

Über die benannten Potentialflächen hinaus existieren innerhalb der Gemeinde Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich geeignet sind, sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Schwedeneck				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
2855 ha	186 ha	1746 ha	390 ha	532 ha
100%	7%	61%	14%	14%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Schwedeneck				
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 (1) Nr. 8 BauGB)	Privilegierung (§35 (1) Nr. 9 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
2855 ha	0 ha	98 ha	0 ha	656 ha
100%	0%	3%	0%	23%

5.4. Konzeptfindung der Gemeinde Schwedeneck

Die Standortanalyse wurde am 11.01.2024 den Gemeindevertretungen aller 4 Gemeinden vorgestellt, die Systematik erläutert und über die gemeindlichen Entwicklungsziele und -möglichkeiten beraten. Auf Grundlage dessen wurde ein Entwurf des gemeindlichen Standortkonzeptes entwickelt. Dies besteht aus der „Ampelkarte“ und einer textlichen Erläuterung.

Zur besseren Veranschaulichung wurde die Potenzialflächenanalyse zu einer „Schwarz-Weiß-Karte“ vereinfacht. Hier werden alle Ausschlusskriterien in schwarz dargestellt, während alle Kriterien der Einzelfallprüfung zu grauen Flächen zusammengefasst werden. Die „Schwarz-Weiß-Karten“ dienen dazu, die Weißflächen für die Diskussionen in den Gemeinden stärker hervorzuheben. Sie sind kein Ersatz für die Potenzialflächenanalyse.

Die Standortanalyse wurde am 11.07.2024 auf einer Einwohnerversammlung vorgestellt und diskutiert.

Zur interkommunalen Abstimmung wurden den Nachbargemeinden am 24.02.2025 das gemeindliche Standortkonzept zugesandt und um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Die Antworten sind Anlage dieses Berichts.

Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Schwedeneck hat am 04.12.2024 folgendes gemeindliche Standortkonzept beschlossen:

- Für die Errichtung von PV-Parks werden maximal 3% des Gemeindegebiets (86ha) zur Verfügung gestellt. Maßgeblich ist dabei das Netto-Bauland (eingezäunte Fläche).
- Technische Einrichtungen des PV-Parks müssen einen Mindestabstand von 100 m zu den Ortslagen (Surendorf, Krusendorf, Dänisch-Niendorf, Stohl und Sprenge) und von 50 m zu Wohnbebauung im Außenbereich einhalten. Diese kann in Einzelfällen unterschritten werden, wenn der Investor eine Einigung mit den betroffenen Anwohnern schriftlich nachweisen kann.

- Für die Standortwahl wird eine Flächenkulisse von rund 243 ha entlang der B503, L45 und L44 zur Verfügung gestellt.
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung des PV-Parks sind vorrangig im Gemeindegebiet anzulegen.
- Eingrünungen und Maßnahmen für die Biodiversität sind im B-Plan zu bestimmen.
- Es wird auf die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Gemeinde nach § 6 Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) 2023 verwiesen.
- PV-Projekte mit einer finanziellen Bürgerbeteiligung sind wünschenswert

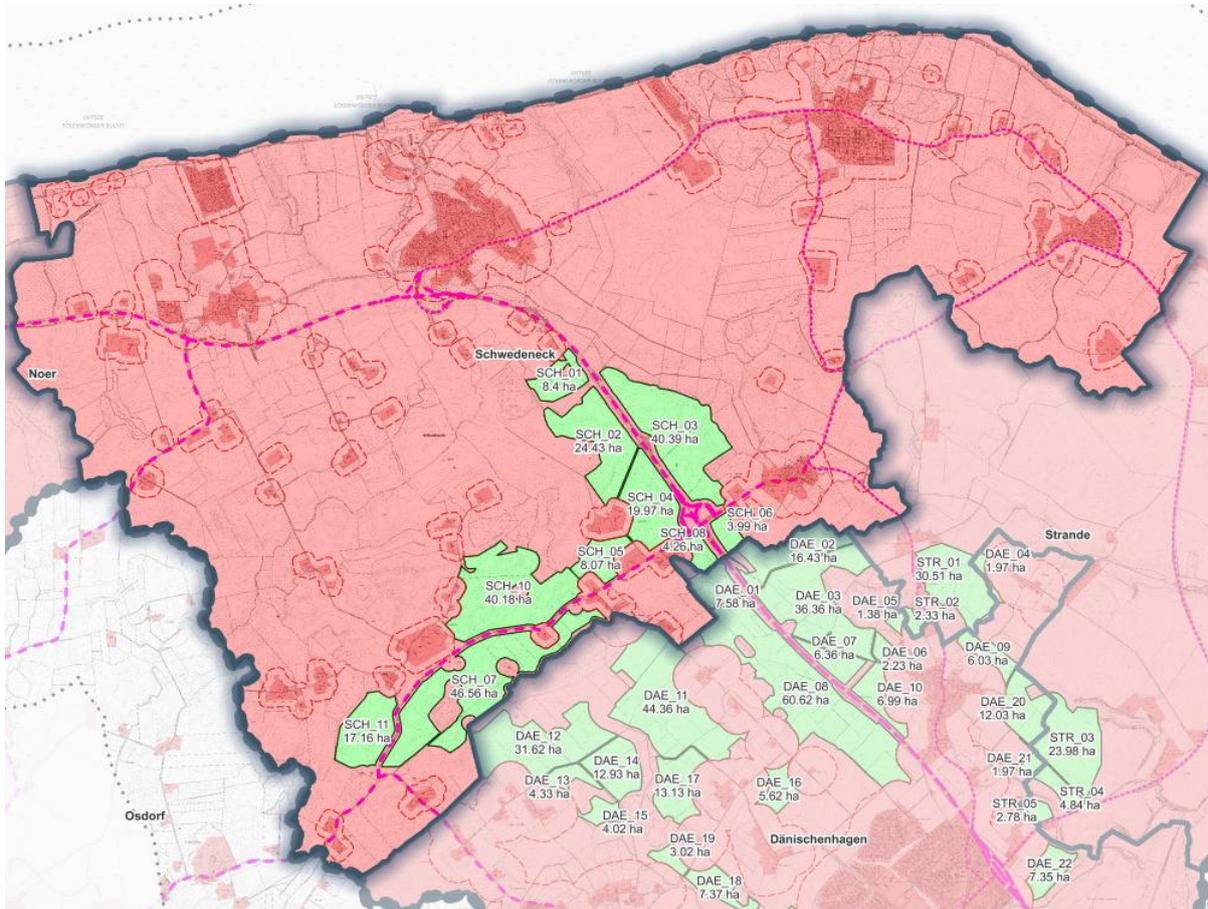


Abbildung 7: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Schwedeneck

Gemeindliches Standortkonzept in Hektar und Prozent (gerundet): Schwedeneck			
Gemeindegebiet	Ausschluss von FPVA	Zustimmung zu FPVA	Höchstgrenze für FPVA
2855 ha	2612 ha	243 ha	86 ha
100%	91,5%	8,5%	3%

5.5. Potenzialflächen der Gemeinde Strande

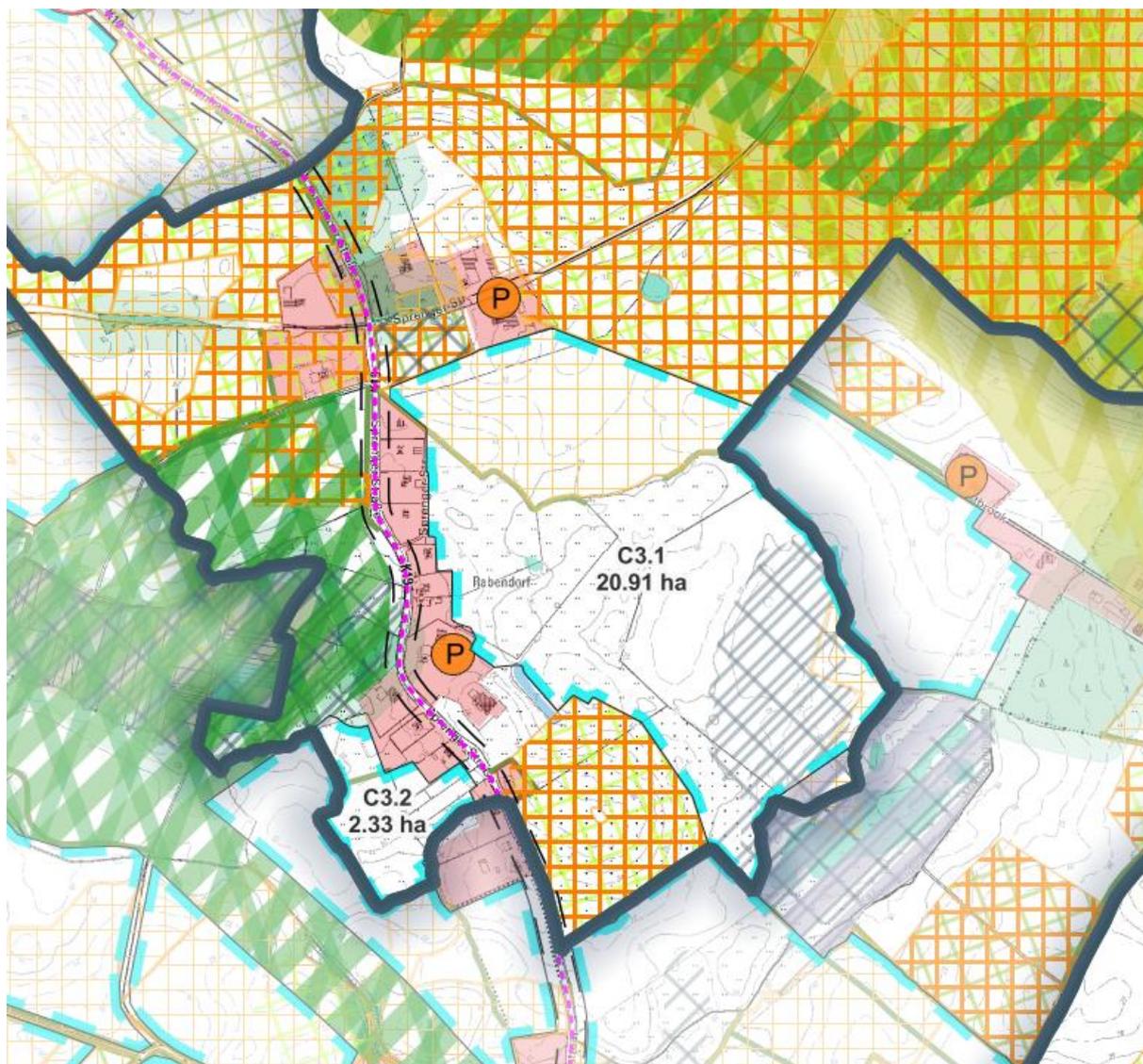


Abbildung 8: Potenzialflächen C3.1 und C3.2 der Gemeinde Strande

- C3.1 Die große Potenzialfläche der Gemeinde grenzt an den Ortsteil Rabendorf. Der nördliche Teil der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, der östliche Teilbereich gehört zur Moorkulisse.
- C3.2 Die Fläche liegt zwischen Rabendorf und der Gemeindegrenze



Abbildung 9: Potenzialflächen C3.3, C3.4 und C3.5 der Gemeinde Strande

- C3.3** Die Potenzialfläche liegt zwischen der Gemeindegrenze, einer Biotopverbundachse und einem Regionalen Grünzug. Der Großteil der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C3.4** Die Fläche grenzt an die Kreisstraße, eine Biotopverbundsachse und die Gemeindegrenze.
- C3.5** Die Fläche liegt zwischen einer Biotopverbundachse und der Gemeindegrenze.

Über die benannten Potentialflächen hinaus existieren innerhalb der Gemeinde Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich geeignet sind, sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Strande				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
1373 ha	96 ha	1167 ha	27 ha	83 ha
100%	7%	85%	2%	6%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Strande				
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 (1) Nr. 8 BauGB)	Privilegierung (§35 (1) Nr. 9 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
1373 ha	0 ha	23 ha	0 ha	64 ha
100%	0%	2%	0%	4,5%

5.6. Konzeptfindung der Gemeinde Strande

Die Standortanalyse wurde am 11.01.2024 den Gemeindevertretungen aller 4 Gemeinden vorgestellt, die Systematik erläutert und über die gemeindlichen Entwicklungsziele und -möglichkeiten beraten. Auf Grundlage dessen wurde ein Entwurf des gemeindlichen Standortkonzeptes entwickelt. Dies besteht aus der „Ampelkarte“ und einer textlichen Erläuterung.

Zur besseren Veranschaulichung wurde die Potenzialflächenanalyse zu einer „Schwarz-Weiß-Karte“ vereinfacht. Hier werden alle Ausschlusskriterien in schwarz dargestellt, während alle Kriterien der Einzelfallprüfung zu grauen Flächen zusammengefasst werden. Die „Schwarz-Weiß-Karten“ dienen dazu, die Weißflächen für die Diskussionen in den Gemeinden stärker hervorzuheben. Sie sind kein Ersatz für die Potenzialflächenanalyse.

Zur interkommunalen Abstimmung wurden den Nachbargemeinden am 24.02.2025 das gemeindliche Standortkonzept zugesandt und um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Die Antworten sind Anlage dieses Berichts.

Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Strande hat am 18.03.2024 beschlossen, alle in der Potenzialflächenanalyse als Potenziale identifizierten Flächen für eine mögliche Errichtung von PV-Parks freizugeben.

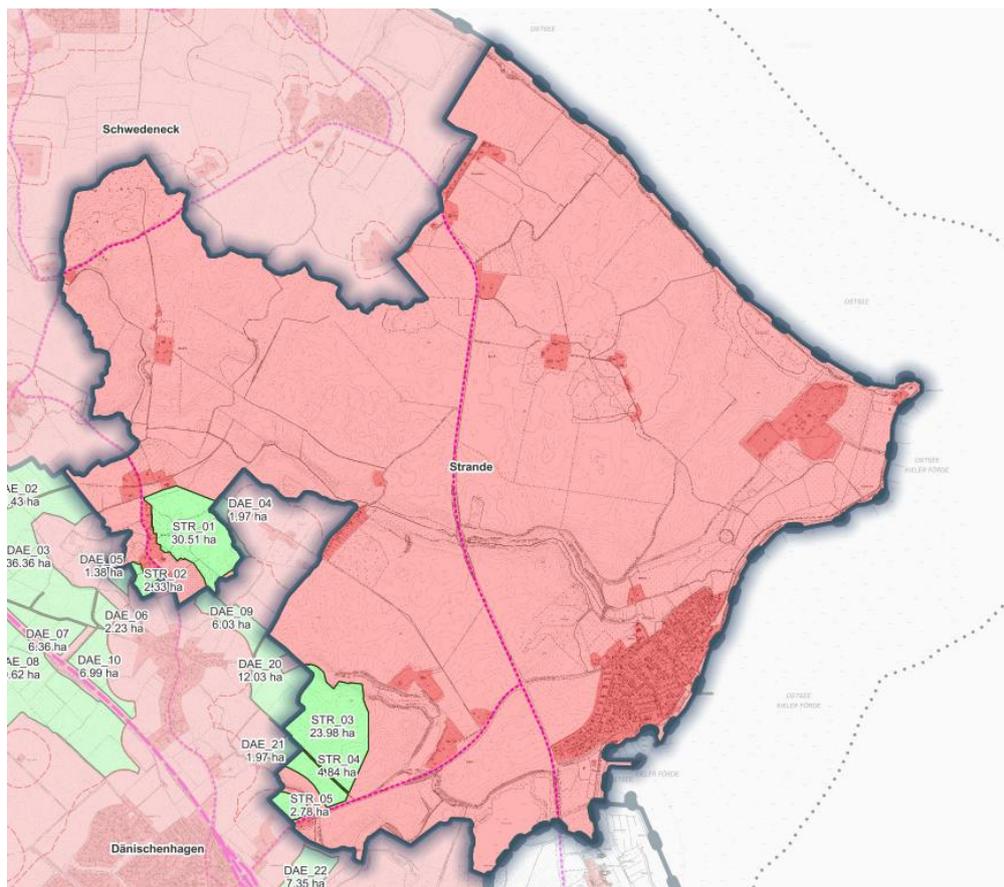


Abbildung 10: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Strande

Gemeindliches Standortkonzept in Hektar und Prozent (gerundet): Strande			
Gemeindegebiet	Ausschluss von FPVA	Zustimmung zu FPVA	Höchstgrenze für FPVA
1373 ha	1309 ha	64 ha	64 ha
100%	95,5%	4,5%	4,5%

5.7. Potenzialflächen der Gemeinde Dänischenhagen

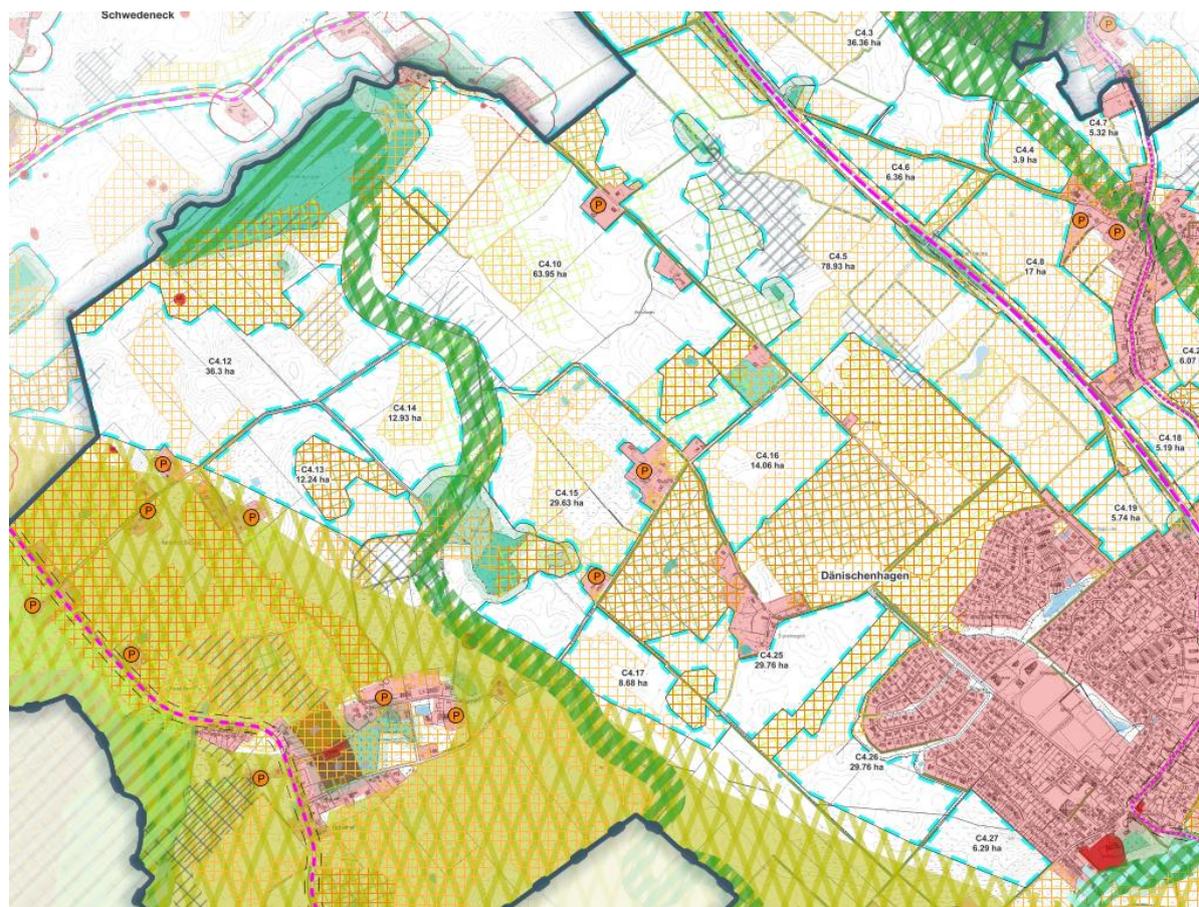


Abbildung 11: Potenzialflächen C4.5, C4.10, C4.12, C4.13, C4.14, C4.15, C4.16, C4.17, C4.25, C4.26 und C4.27 der Gemeinde Dänischenhagen

- C4.5 Die Potenzialfläche erstreckt sich südwestlich entlang der Bundesstraße. Der Großteil der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, kleinere Teilbereiche weisen zudem eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf bzw. gehören zur Moorkulisse.
- C4.10 Die Potenzialfläche grenzt an eine Biotopverbundsachse, zwei Hofstellen und eine Splittersiedlung. Teile der Fläche weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, Teilbereiche weisen zudem eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf bzw. gehören zur Moorkulisse.
- C4.12 Die Fläche liegt im Westen der Gemeinde, zwischen einem Regionalen Grünzug und einer Biotopverbundachse. Teilstücke der Fläche weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, eines davon gehört zur Moorkulisse.
- C4.13 Die Potenzialfläche grenzt an einen Regionalen Grünzug und weist zum Teil eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.14 Die Fläche grenzt an eine Biotopverbundsachse und weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf.
- C4.15 Die Fläche grenzt an zwei Hofstellen, eine Biotopverbundsachse und einen kleineren Wald. Teile der Fläche weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf.

- C4.16 Der Großteil der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.17 Die Potenzialfläche grenzt an einen Regionalen Grünzug und weist zum Teil eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.25 Die Fläche grenzt an die Siedlung Sturenhagen. In der Fläche verläuft ein Knick, ein Teil der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.26 Die Fläche grenzt an die Ortslage Dänischenhagen und einen Regionalen Grünzug. Teilflächen weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.27 Die Potenzialfläche grenzt an die Ortslage Dänischenhagen und einen Regionale Grünzug. Die Fläche unterliegt keinerlei Kriterien.

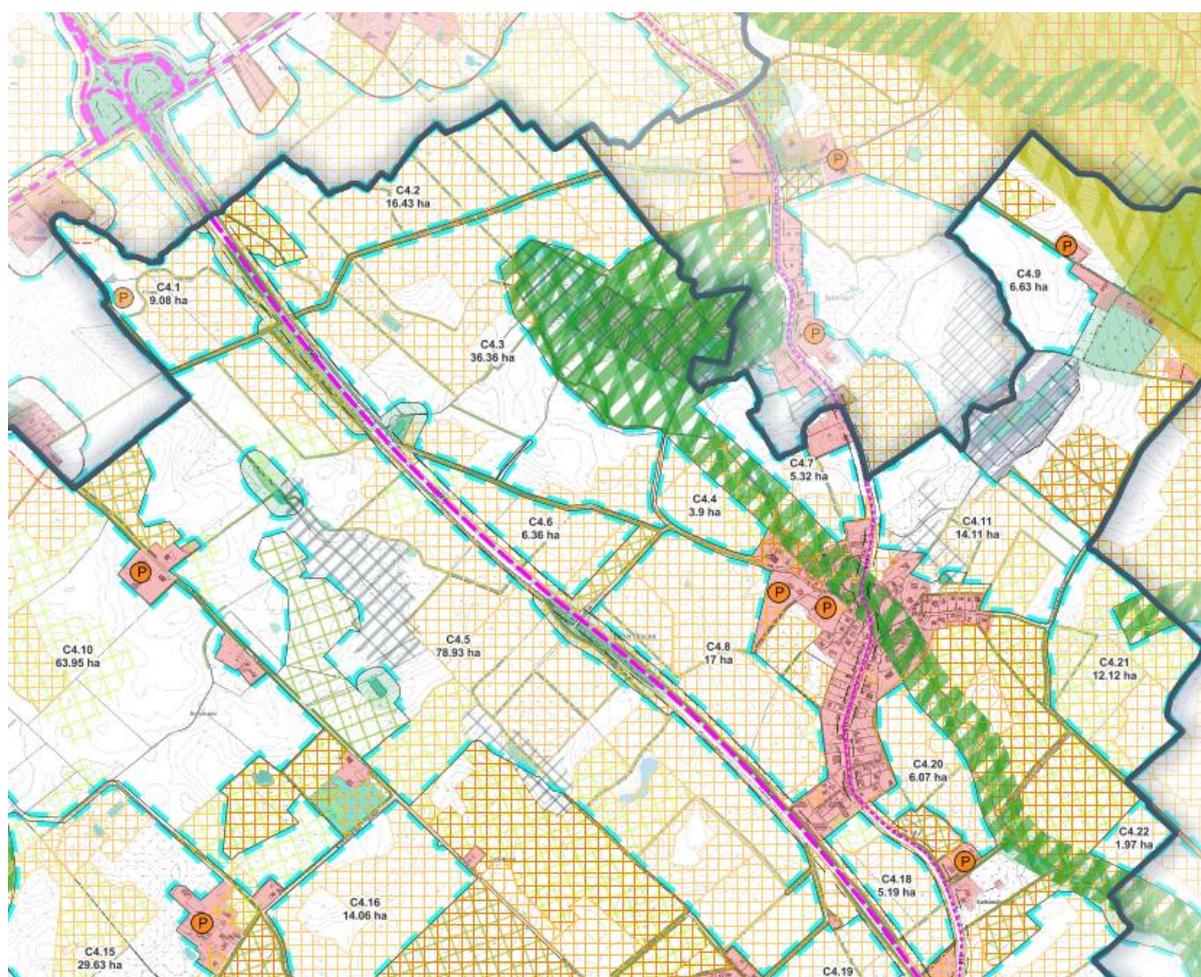


Abbildung 12: Potenzialflächen C4.1, C4.2, C4.4, C4.6, C4.7, C4.8, C4.9, C11 und C4.21 der Gemeinde Dänischenhagen

- C4.1 Die Potenzialfläche liegt westlich der B 503 und grenzt an zwei Hofstellen. Der Großteil der Fläche weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.2 Die Fläche grenzt an die nördlich Gemeindegrenze und weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf. Zudem verlaufen mehrere Knicks durch die Fläche.
- C4.3 Die Fläche grenzt an eine Biotopverbundsachse und weisen überwiegend eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf. Zudem verlaufen mehrere Knicks durch die Fläche.

- C4.4 Die Potenzialfläche grenzt an den Ortsteil Scharnhagen und eine Biotopverbundsachse. Zudem weist die Fläche eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.6 Die Potenzialfläche grenzt direkt an die B502 und weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.7 Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortsteilen Scharnhagen und Rabendorf sowie einer Biotopverbundsachse. Teilflächen weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf, durch die Fläche verläuft ein Knick.
- C4.8 Die Potenzialfläche befindet sich zwischen der B 503 und dem Ortsteil Scharnhagen. Zudem weist die Fläche eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.9 Die Potenzialfläche grenzt an die Splittersiedlung Freidorf, die Gemeindegrenze und einen Wald, unterliegt aber keinerlei Kriterien.
- C4.11 Die Fläche grenzt nördlich an den Ortsteil Scharnhagen. Teilbereiche weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und eine hohe Bodenfunktionale Gesamtleistung auf und gehören z.T. zur Moorkulisse.
- C4.21 Die Potenzialfläche liegt an der Gemeindegrenze und weist größtenteils eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und bodenfunktionale Gesamtleistung auf.

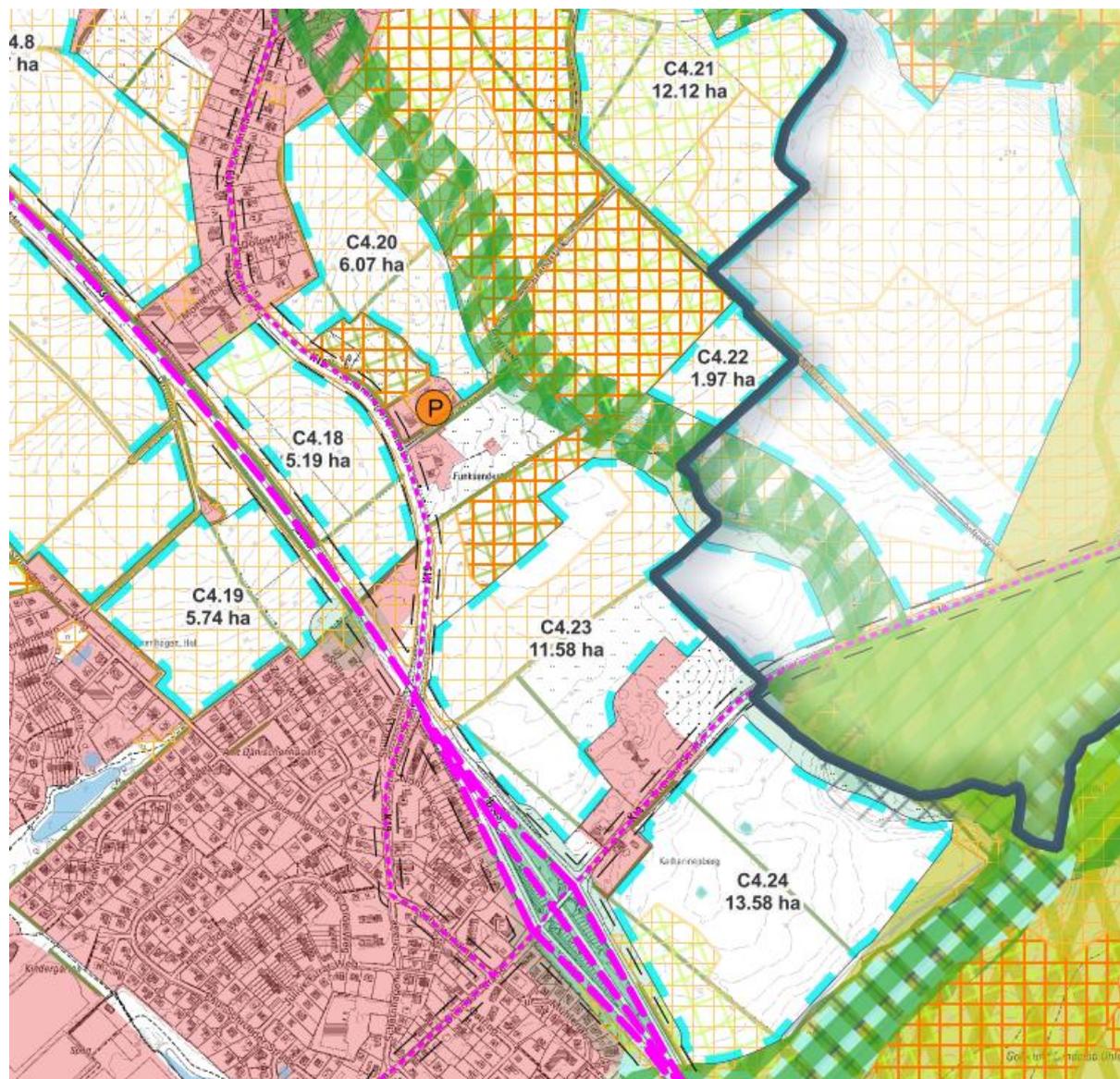


Abbildung 13: Potenzialflächen C4.18, C4.19, C4.20 C4.22, C4.23 und C4.24 der Gemeinde Dänischenhagen

- C4.18 Die Potenzialfläche liegt zwischen der B503 und der K19 und weist die Fläche eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.19 Die Potenzialfläche grenzt an die Ortslage Dänischenhagen und die B503. Sie weist die Fläche eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und einen Knick auf.
- C4.20 Die Potenzialfläche grenzt an den Ortsteil Scharnhagen und eine Biotopverbundsache und weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.22 Die Fläche grenzt an die Gemeindegrenze und weist eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf.
- C4.23 Die Potenzialfläche grenzt an die B503, die K19 und eine Hofstelle. Teilbereiche weisen eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf. Es liegen mehrere Knicks in der Fläche.
- C4.24 Die Fläche grenzt an die B503, die K18 und einen Regionalen Grünzug. In der Fläche liegen zwei Knick und zwei Biotope.

Über die benannten Potentialflächen hinaus existieren innerhalb der Gemeinde Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich geeignet sind, sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Dänischenhagen				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
1571 ha	165 ha	785 ha	223 ha	389 ha
100%	11%	50%	14%	25%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Dänischenhagen				
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 (1) Nr. 8 BauGB)	Privilegierung (§35 (1) Nr. 9 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
1571 ha	0 ha	45 ha	0 ha	464 ha
100%	0%	3%	0%	30%

5.8. Konzeptfindung der Gemeinde Dänischenhagen

Die Standortanalyse wurde am 11.01.2024 den Gemeindevertretungen aller 4 Gemeinden vorgestellt, die Systematik erläutert und über die gemeindlichen Entwicklungsziele und -möglichkeiten beraten. Auf Grundlage dessen wurde ein Entwurf des gemeindlichen Standortkonzeptes entwickelt. Dies besteht aus der „Ampelkarte“ und einer textlichen Erläuterung.

Zur besseren Veranschaulichung wurde die Potenzialflächenanalyse zu einer „Schwarz-Weiß-Karte“ vereinfacht. Hier werden alle Ausschlusskriterien in schwarz dargestellt, während alle Kriterien der Einzelfallprüfung zu grauen Flächen zusammengefasst werden. Die „Schwarz-Weiß-Karten“ dienen dazu, die Weißflächen für die Diskussionen in den Gemeinden stärker hervorzuheben. Sie sind kein Ersatz für die Potenzialflächenanalyse.

Die Standortanalyse wurde am 05.12.2024 auf einer Einwohnerversammlung vorgestellt und diskutiert.

Zur interkommunalen Abstimmung wurden den Nachbargemeinden am 24.02.2025 das gemeindliche Standortkonzept zugesandt und um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Die Antworten sind Anlage dieses Berichts.

Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Dänischenhagen hat am 24.07.2024 folgendes gemeindliches Standortkonzept beschlossen:

- Mindestabstand zu Wohnbebauung vom 150m (soll nicht unterschritten werden)
- Mindestabstand zu Rad- und Wanderwegen von 50m (ausgenommen ist der Radweg entlang der Bundesstraße)
- Obergrenze von 4% des Gemeindegebiets, davon maximal 50% pro Investor
- Bei Flächen > 10 ha ist eine finanzielle Bürgerbeteiligung anzubieten
- Sitz der Betreibergesellschaft soll in Dänischenhagen liegen
- Ackerflächen ab 56 Bodenpunkten werden ausgeschlossen
- Die Ausschlusskriterien für raumbedeutsame PV-Parks (> 4 ha) gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 des LEPs sind auch auf nicht-raumbedeutsame PV-Parks (< 4 ha) anzuwenden. Privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 9 BauGB bleiben davon unberührt.

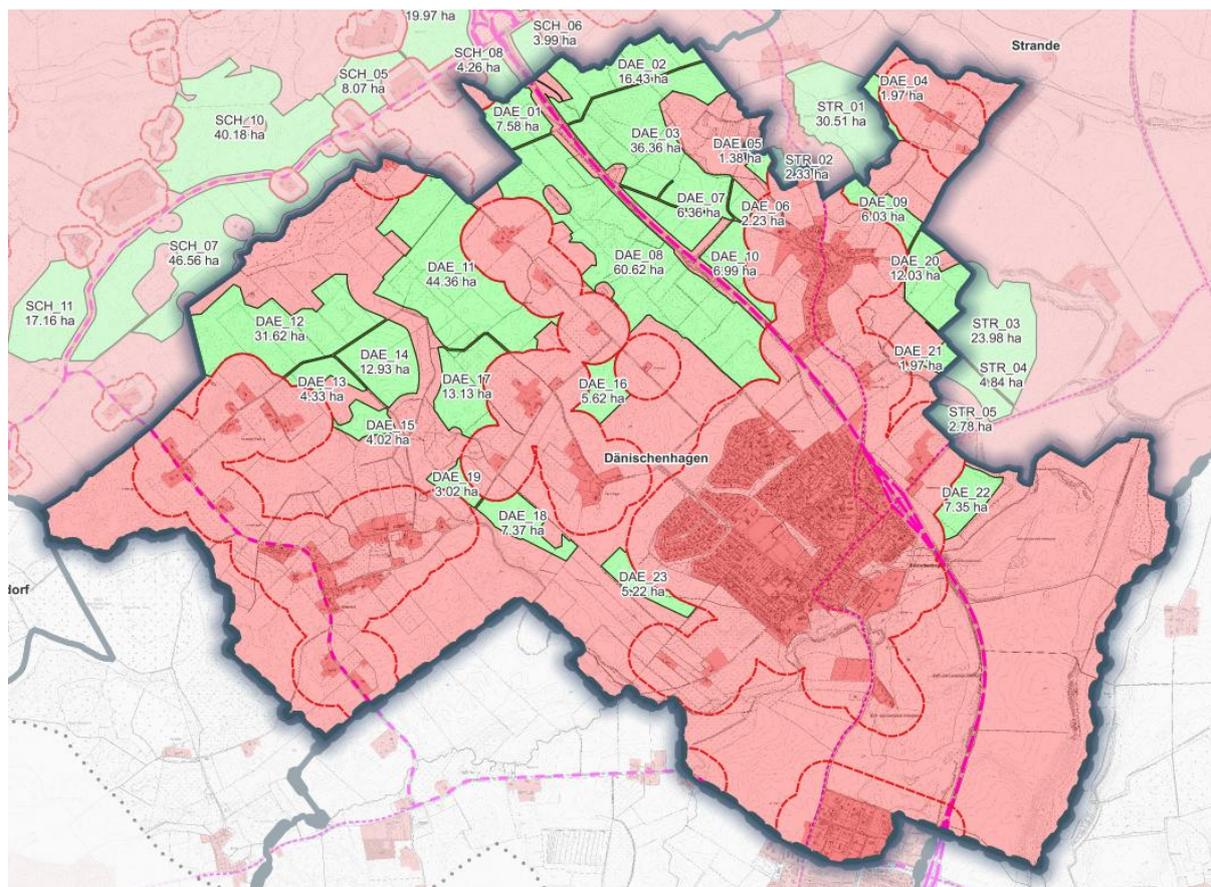


Abbildung 14: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Dänischenhagen

Gemeindliches Standortkonzept in Hektar und Prozent (gerundet): Dänischenhagen			
Gemeindegebiet	Ausschluss von FPVA	Zustimmung zu FPVA	Höchstgrenze für FPVA
1571 ha	1284 ha	297 ha	63 ha
100%	81%	19%	4%

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Bauleitplanverfahren wird regelmäßig von den Aufsichtsbehörden eine abgestimmte Planung mit den Nachbargemeinden, eine begründete Standortwahl und eine Alternativenprüfung verlangt. Diese raumordnerische Verträglichkeitsstudie dient hierfür als Entscheidungsgrundlage und bietet den Gemeinden künftig einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie für den Umgang mit Anfragen für derartige Projekte.

Die Standortanalyse soll nach eingehender Prüfung aufzeigen, welche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet bzw. ungeeignet sind.

In einer ersten Stufe werden Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert („harte“ Kriterien). Diese berücksichtigen insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbundes sowie Kompensations- und Ökokontoflächen), aber auch Siedlungsbereiche (zu hohe Verschattung, ungünstige Flächenzuschnitte und zu hoher Bodenwert). Flächen, die einem solchem Kriterium unterliegen, werden als ungeeignet bewertet.

In der zweiten Stufe werden weitere Kriterien („weiche“ Kriterien) aufgenommen, zu denen u.a. Moorkulissen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bodenwertigkeit gehören. Flächen, die einem solchen Kriterium unterliegen, müssen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Nach Prüfung der Kriterien ergeben sich Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Diese lassen sich in einer weiteren Stufe in nach dem EEG förderfähige Flächen und nicht förderfähige Flächen untergliedern. Alle Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, eignen sich tendenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, müssten ggf. aber einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Weitere Kriterien zur Bewertung der einzelnen geeigneten Flächen sind Wirtschaftlichkeit, baulicher Zusammenhang und Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend bei allen Standorten spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteresse, kleinflächige geschützte Biotope oder Netzkapazitäten berücksichtigt werden.

Es ist hervorzuheben, dass in der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie keine absoluten Ergebnisse bezüglich geeigneter Flächen ermittelt werden. Auf der detaillierteren Planungsebene können standortspezifische Faktoren eine Rolle spielen, die die Eignung weiter einschränken können. Abseits der nach § 35 (1) Nr. 8 und 9 BauGB privilegierten Flächen ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Aufstellung von Bauleitplanung durch die Gemeinde erforderlich.

7. LITERATURVERZEICHNIS

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Bundesamt für Naturschutz (2021): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2023): Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002) geändert worden ist
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2022): Photovoltaik auf wiedervernässten Moorböden
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Entwicklung (2019): Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002) geändert worden ist
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Neuaufstellung 2020
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (2023): Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021
- Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung & Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2022): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich
- Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen
- Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2022): Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei der Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2001): Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000;
- Umweltbundesamt (2022): Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele, Notwendigkeit und mögliche Umsetzungsoptionen
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, 461)

8. ANLAGEN

1. Planwerk
 - a. Gesamtpläne für das Amtsgebiet
 - i. Potenzialflächenanalyse
 - ii. Schwarz-Weiß-Karte
 - iii. Ampelkarte
 - b. Einzelpläne für die Gemeinde Noer
 - i. Potenzialflächenanalyse
 - ii. Schwarz-Weiß-Karte
 - iii. Ampelkarte (gemeindliches Standortkonzept)
 - c. Einzelpläne für die Gemeinde Schwedeneck
 - i. Potenzialflächenanalyse
 - ii. Schwarz-Weiß-Karte
 - iii. Ampelkarte (gemeindliches Standortkonzept)
 - d. Einzelpläne für die Gemeinde Strande
 - i. Potenzialflächenanalyse
 - ii. Schwarz-Weiß-Karte
 - iii. Ampelkarte (gemeindliches Standortkonzept)
 - e. Einzelpläne für die Gemeinde Dänischenhagen
 - i. Potenzialflächenanalyse
 - ii. Schwarz-Weiß-Karte
 - iii. Ampelkarte (gemeindliches Standortkonzept)
2. Liste der Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
3. Antworten der Nachbargemeinden auf die Fragebögen der interkommunalen Abstimmung

Aufgestellt: Kiel, den 11.04.2025

Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

If nr.	Kriterium	Flächen i.S.d. § 35 (1) Nr.8 & Nr.9 BauGB (privilegierte Flächen)		Flächen i.S.d. § 37 (1) Nr. 2 a-c EEG (EEG-Förderkulisse)		weitere Potenzialflächen	
		Prüfung	Pot.	Prüfung	Pot.	Prüfung	Pot.
1	FFH-Gebiete	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
2	NSG	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
3	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
4	EU-Vogelschutzgebiet	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
5	Wiesenvogelkulisse	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
6	Nationalpark	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
7	Weltnaturerbe	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
8	Nationale Naturmonumente	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
9	Ramsar-Gebiete	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
10	Biotope	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
11	Knicks	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
12	Wald	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
13	Waldabstand (30m)	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
14	Ökokontoflächen	Einzelfall	N	Einzelfall	N	Einzelfall	N
15	Kompensationsflächen	Einzelfall	N	Einzelfall	N	Einzelfall	N
16	Vertragsnaturschutz - Wertgrünland	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
17	Biotopverbundsystem Schwerpunktbereich	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
18	Achsen des Biotopverbundsystems	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
19	Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
20	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
21	Vorranggebiet für Naturschutz	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
22	Regionaler Grünzug	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
23	Grünzäsuren	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
24	Küstenschutzrechtlicher Bauverbotsstreifen	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
25	Küstenhochwasserrisikogebiet	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
26	Flusshochwasserrisikogebiet	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
27	Schwerpunktraum Tourismus und Erholung	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
28	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
29	Kernbereiche für Erholung	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
30	Sondergebiet Bund	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
31	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
32	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, bereits abgebaut	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
33	Konzentrationsflächen für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N

J = Ausweisung als Potenzialfläche

N = keine Ausweisung als Potenzialfläche

Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

If nr.	Kriterium	Flächen i.S.d. § 35 (1) Nr.8 & Nr.9 BauGB (privilegierte Flächen)		Flächen i.S.d. § 37 (1) Nr. 2 a-c EEG (EEG-Förderkulisse)		weitere Potenzialflächen	
		Prüfung	Pot.	Prüfung	Pot.	Prüfung	Pot.
34	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
35	natürliche Stehgewässer	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
36	künstliche Stehgewässer	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
37	Fließgewässer	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
38	Gewässerschutzstreifen	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
39	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
40	25m-Abstand zu Mitteldeichen	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	N
41	50m-Abstand zum Fuß eines Landesschutzdeiches (landseitig)	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
42	25m-Abstand zum Fuß eines Regionaldeiches (landseitig)	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
43	Deichvorland	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
44	150m-Abstand zur Böschungsoberkante einer Steilküste	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
45	150m-Abstand zum Fuß einer Düne (seeseitig)	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
46	150m-Abstand zum Fuß eines Strandwalles (seeseitig)	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
47	Küstenstreifen (3km entlang der Nordseeküste und 1km entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei)	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
48	Wasserschutzgebiete Schutzzone I	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
49	Wasserschutzgebiete Schutzzone II	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
50	Überschwemmungsgebiete	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
51	Siedlungsflächen	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
52	Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingärten	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
53	Kulturdenkmal	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
54	archäologisches Denkmal	Einzelfall	J	Ausschluss	N	Ausschluss	N
55	Siedlungserweiterungsfläche	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
56	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
57	Biosphärenreservat	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
58	Naturpark	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
59	Naturdenkmal / geschützter Landschaftsbestandteil	Ausschluss	N	Ausschluss	N	Ausschluss	N
60	Historische Knicklandschaft	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
61	Historische Gruppenlandschaft	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
62	Moorkulisse	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
63	Geotop	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
64	Talräumen von Gewässer	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
65	Rotwildwege gem. Rotwildmanagemantplan	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	J
66	500m-Freihaltezone zu Wildquerungen	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N

J = Ausweisung als Potenzialfläche

N = keine Ausweisung als Potenzialfläche

Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen							
If nr.	Kriterium	Flächen i.S.d. § 35 (1) Nr.8 & Nr.9 BauGB (privilegierte Flächen)		Flächen i.S.d. § 37 (1) Nr. 2 a-c EEG (EEG- Förderkulisse)		weitere Potenzialflächen	
		Prüfung	Pot.	Prüfung	Pot.	Prüfung	Pot.
67	Gebiet mit sehr hoher Ertragsfähigkeit (regionaler Vergleich)	Einzelfall	J	Einzelfall	N	Einzelfall	N
68	Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit (regionaler Vergleich)	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
69	Gebiet mit sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
70	Gebiet mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung	Einzelfall	J	Einzelfall	J	Einzelfall	J
71	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllen	Kenntnisnahme	J	Kenntnisnahme	J	Kenntnisnahme	J
72	Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwäne sowie des Zwergschwans	Kenntnisnahme	J	Kenntnisnahme	J	Kenntnisnahme	N

J = Ausweisung als Potenzialfläche

N = keine Ausweisung als Potenzialfläche

Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen			
Vorbelastungen der Landschaft	Belastungsgrad der Flächen	Bedeutung für die Standortwahl	Rechtsgrundlage
Autobahn			
0 bis 200 m Entfernung	sehr hoch	privilegiert	§ 35 BauGB *1
200 bis 500 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 37 EEG *1
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Bundesstraße			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	LEP SH *2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Landesstraße			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
Kreisstraße			
0 bis 200 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
Schienenweg mit zwei oder mehr Hauptgleisen			
0 bis 200 m Entfernung	sehr hoch	privilegiert	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Schienenweg mit einem Hauptgleis			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
Schienenweg (stillgelegt)			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
Windvorranggebiet			
0 bis 1.000 m Entfernung	sehr hoch	1. Priorität	LEP SH *1,*2
1.000 bis 2.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *1,*2
2.000 bis 3.000 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *1,*2
Windenergieanlagen außerhalb von Windvorranggebieten			
0 bis 500 m Entfernung	hoch	2. Priorität	LEP SH *2
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	LEP SH *2
1.000 bis 1.500 m Entfernung	gering	4. Priorität	LEP SH *2
Hochspannungsfreileitung			
0 bis 500 m Entfernung	sehr hoch	1. Priorität	LEP SH *1,*2
500 bis 1.000 m Entfernung	hoch	2. Priorität	LEP SH *1,*2
1.000 bis 1.500 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	LEP SH *1,*2
Wasserweg			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	2. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	*2,*3
Mobilfunkmasten			
0 bis 200 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	sehr gering	4. Priorität	*2,*3
PV-Park (rechtsverbindlicher B-Plan)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*4
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *2,*4
PV-Park (B-Plan in Aufstellung)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*4
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *2,*4
PV-Park (Antrag auf Bauleitplanung)			
0 bis 200 m Entfernung	gering	2. Priorität	*2,*4
200 bis 500 m Entfernung	sehr gering	3. Priorität	*2,*4
Siedlungsbereiche (Innenbereich gem. § 30 & § 34 BauGB)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2
200 bis 400 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *3
400 bis 800 m Entfernung	sehr gering	4. Priorität	LEP SH *4

Siedlungsbereiche (Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebiet)				
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH	*2
200 bis 400 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH	*2

*1 = Vorbelastung gemäß Bundesamt für Naturschutz:

https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript_Igel_gesamt_digital_kl.pdf

*2 = Abstufungen durch B2K

*3 = planerische Annahme durch B2K

*4 = bei Agglomerationen von mehr als 1.000m sind Landschaftsfenster einzuplanen

Interkommunalen Abstimmung über die gemeindlichen Standortkonzepte im Amtsgebiet Dänischenhagen

21.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass das Amt Dänischenhagen mit seinen zugehörigen Gemeinden Noer, Schwedeneck, Strande und Dänischenhagen gemeindliche Standortkonzepte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) aufgestellt haben. Anbei finden Sie die Potenzialflächenanalyse, den Bericht und die beschlossenen Standortkonzepte.

Im Gemeindegebiet können bis zu 213/ ha (3 % des Amtsgebietes) mit FPVA beplant werden. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte den Unterlagen unter folgendem Link:

https://t1p.de/Amt-Daenischenhagen_PV-Studie

Auf dieser Basis möchten wir die weitere Planung und Umsetzung von FPVA-Vorhaben in den Gemeinden des Amtes Dänischenhagen in Abstimmung mit ihren Zielen weiter voranbringen. Die Abstimmung mit Ihrer Gemeinde ist wichtig und liegt im Interesse der Planungssicherheit. Im Übrigen ist die Interkommunale Abstimmung eines der Kriterien, die im Rahmen der Konzepterarbeitung und Bauleitplanung einzuhalten ist.

Wir möchten Sie daher bitten, uns Auskunft zu den Fragen auf dem beigefügten Formblatt zu geben und die Antworten jeweils mit entsprechendem Kartenmaterial zur Verortung und Größe bestehender oder geplanter Vorhaben zu ergänzen.

Wir bitten Sie, dieses Formblatt bis zum 31.03. unterschrieben an folgende Adresse zurückschicken:

Amt Dänischenhagen
z.Hd. Herr Burow
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Hinweis: Das Formblatt beruht auf einer Vorlage, die von der Landesplanungsbehörde bereitgestellt wurde, die Fragen wurden vorgegeben. Wir werden dieses Formblatt an die zuständigen Planungsbehörden als einen Teil des gemeindlichen Standortkonzepts weitergeben. Bitte informieren Sie uns auch dann, wenn sich bei Ihnen Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Aaron Petereit

B2K Architekten und Stadtplaner
Architekten | Stadtplaner

Schleiweg 10
24106 Kiel

Telefon: (0431) 596 746 -87
petereit@b2k.de

Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept und die geplanten PV-Parks in der **Gemeinde Noer**

- 1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

- 2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

- 3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

Ja Solarpark Osdorf I ca 30 ha
Solarpark Osdorf II ca 26 ha

- 4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

Bereits erfolgt

- 5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

gemäß Standortkonzept

- 6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

[Blank lines for notes]

Osdorf

- Gemeinde -

[Signature]

- Bürgermeister*in -



Anlage 1

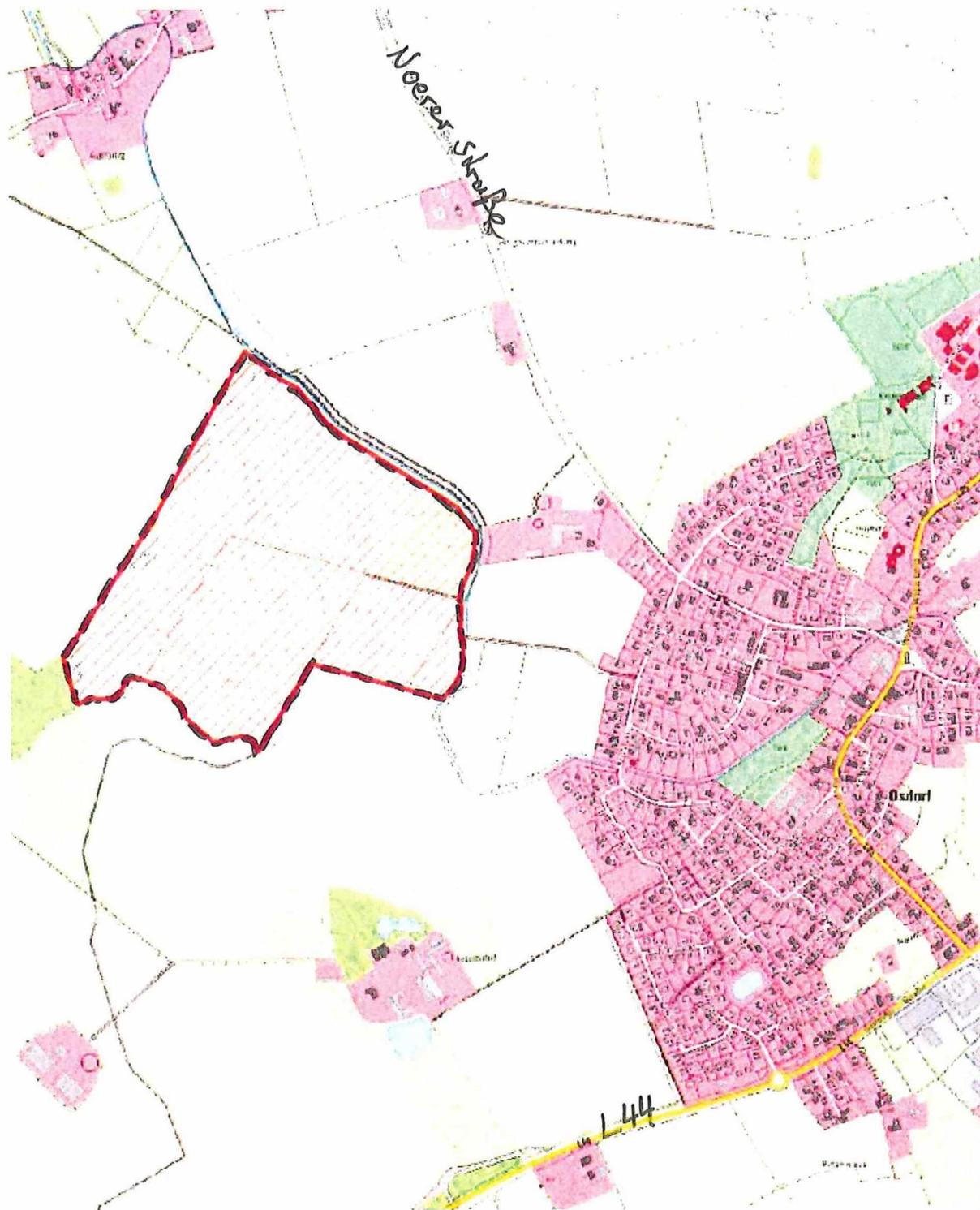
Lageplan des Geltungsbereichs für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Osdorf I“ der Gemeinde Osdorf

 Grenze des Geltungsbereichs



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Lageplan des Geltungsbereichs 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark II“ der Gemeinde Osdorf



Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Noer

- 1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

- 2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

- 3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

Ja geplanter B-Plan 7 ca 18 ha

- 4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

Schon erfolgt

- 5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

gem. Standortkonzept

- 6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

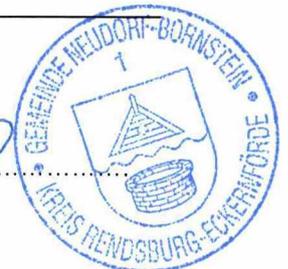
/

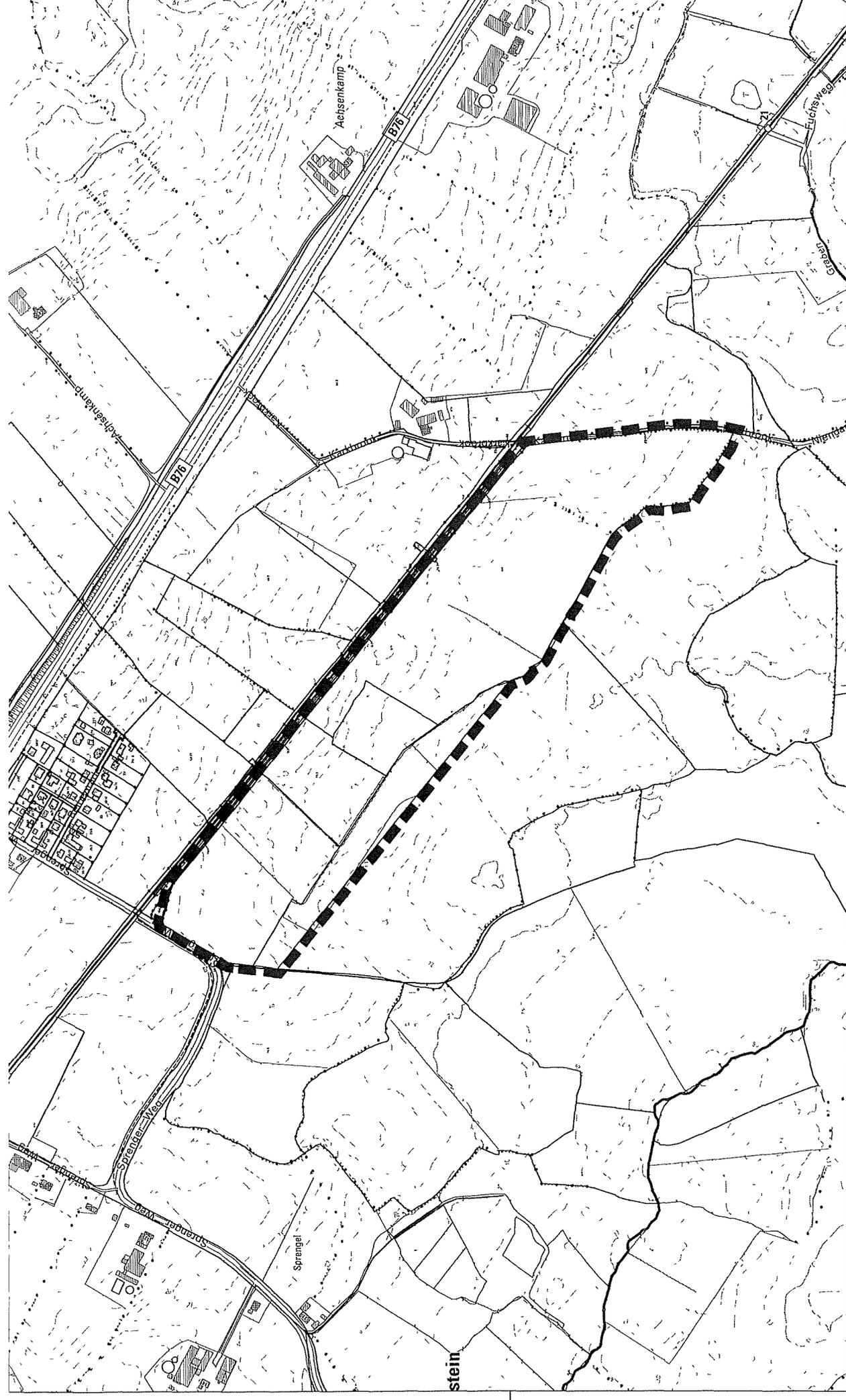
Neudorf-Bornstein

- Gemeinde -

[Signature]

- Bürgermeister*in -





Geltungsbereich

**7. Änderung des FNPs und
Bebauungsplan Nr. 7
der Gemeinde Neudorf-Bornstein**

Bearbeitung 15.08.2023



Maßstab 1 : 5 000

B2K
dnling

B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleweg 10, 24106 Kiel
Tel. +49 431 566 7480
info@b2k-dn.de • www.b2k-dn.de

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Noer**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

Nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

Wurde bereits erstellt und ist einsehbar über folgenden Link:

<https://www.amt-schlei-ostsee.de/gemeinden/altenhof/entwicklung-von-freiflaechensolaranlagen/>

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

Siehe Potenzialstudie unter o.g. Link

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Altenhof

6.03.25
- Gemeinde -

- Bürgermeister*in -

S. Brien

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Bauen und Umw.
Holm 13
24340 Eckernförde

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Schwedeneck**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flachengrößen oder Flächenanteile am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

..... Schwedeneck

- Gemeinde -

f. o. bauer

- Bürgermeister*in -

Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept und die geplanten PV-Parks in der **Gemeinde Schwedeneck**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

Ja Solarpark Osdorf I ca 30 ha
Solarpark Osdorf II ca 26 ha

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

Bereits erfolgt

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

gem. PV-Standortkonzept

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Osdorf

- Gemeinde -

Aut

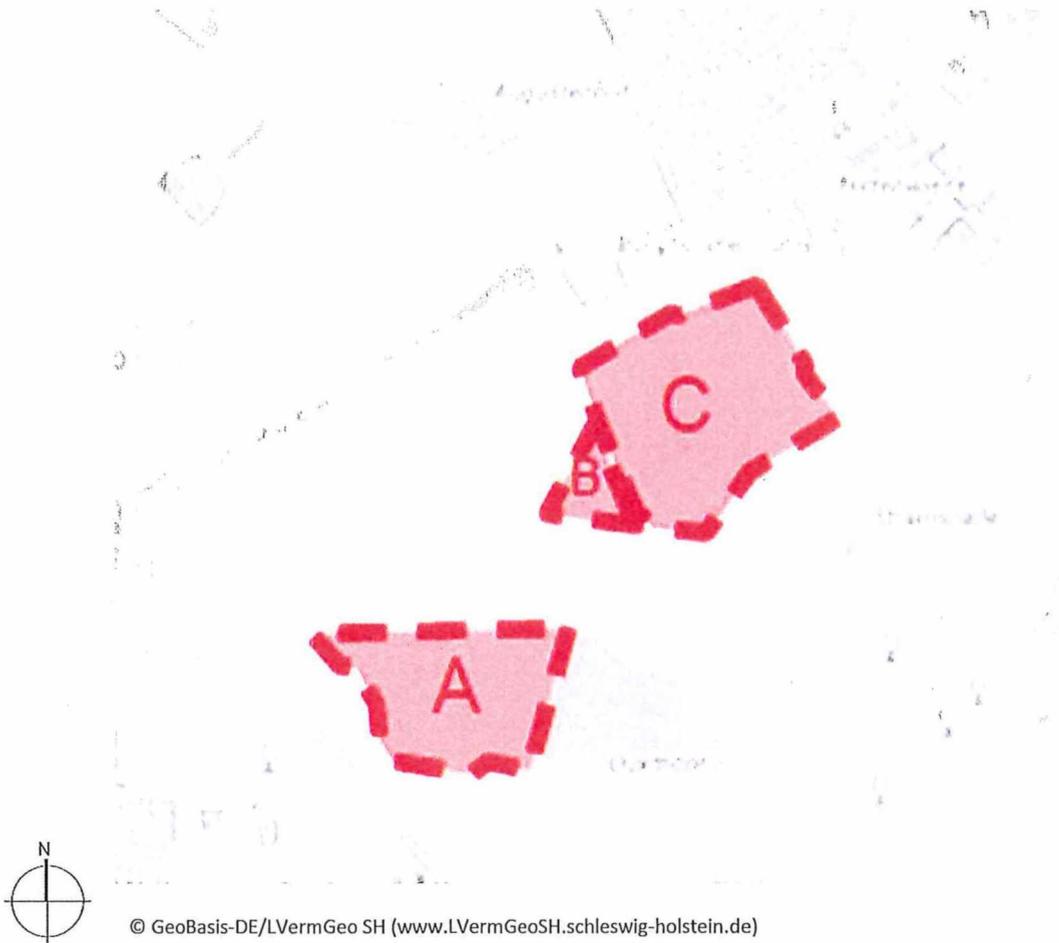
- Bürgermeister*in -



Anlage 1

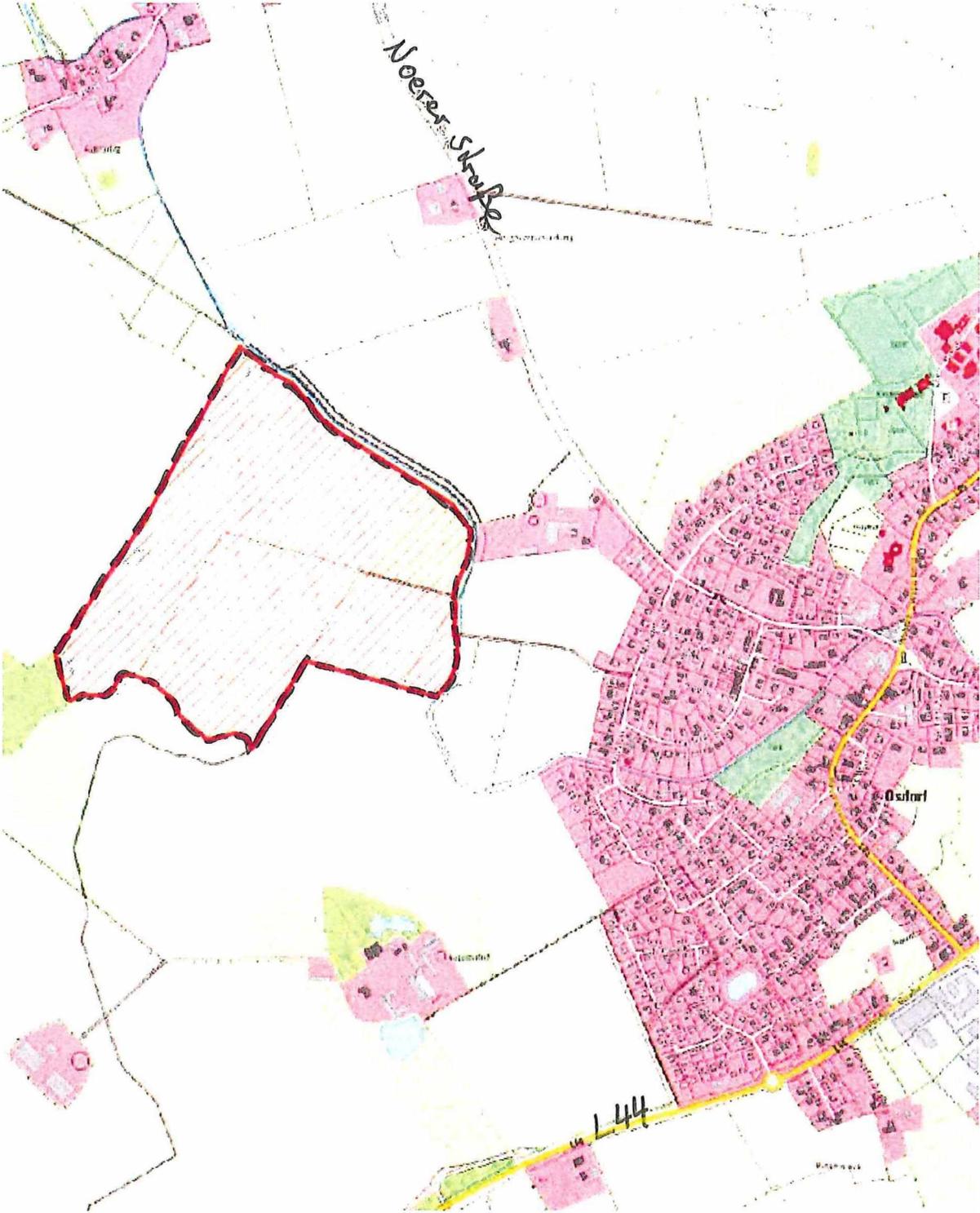
Lageplan des Geltungsbereichs für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Osdorf I“ der Gemeinde Osdorf

 Grenze des Geltungsbereichs



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Lageplan des Geltungsbereichs 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark II“ der Gemeinde Osdorf



**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Dänischenhagen und Schwedeneck**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

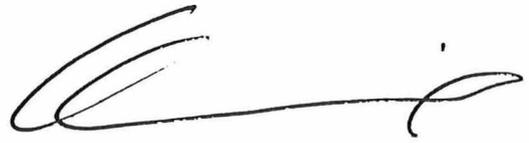
ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

Straude

- Gemeinde -



- Bürgermeister*in -

Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Strande

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

Noer

- Gemeinde -



- Bürgermeister*in -

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Dänischenhagen**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flachengrößen oder Flächenanteile am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

Dänischenhagen

- Gemeinde -



- Bürgermeister*in -

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Schwedeneck**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

Schwedeneck

- Gemeinde -



- Bürgermeister*in -

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Dänischenhagen**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

¹⁾
Dänischenhagen

- Gemeinde -



- Bürgermeister*in -

Burow, Axel

Von: Becker, Svenja <Svenja.Becker@kiel.de>
Gesendet: Montag, 31. März 2025 12:33
An: Burow, Axel
Betreff: AW: Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen der Gemeinden Strande und Dänischenhagen- interkommunale Abstimmung

Guten Tag Axel Burow,

vielen Dank für die Beteiligung am unten genannten Verfahren.

Die Landeshauptstadt Kiel meldet **Fehlanzeige**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Svenja Becker

Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Stadtentwicklung, Vorbereitende Bauleitplanung und Landschaftsplanung
Gesamtstädtische Planung und Stadtteilplanung
Rathaus, Zimmer 562
Fleethörn 9
24103 Kiel
Tel.: +49 431 901-2620
Mobil: +49 151 14766513
Fax: +49 431 901-62668
Svenja.Becker@kiel.de

www.kiel.de
www.kiel-sailing-city.de
www.kieler-woche.de

Behördennummer 115
(Mo-Fr von 7-19 Uhr erreichbar)

Kiel. Sailing.City.
KIEL

Von: Burow, Axel <A.Burow@amt-daenischenhagen.de>
Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 11:24
An: Becker, Svenja <Svenja.Becker@kiel.de>
Cc: Helm, Meike <M.Helm@amt-daenischenhagen.de>; Aaron Petereit <Petereit@b2k.de>
Betreff: [Extern] Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen der Gemeinden Strande und Dänischenhagen- interkommunale Abstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadt Kiel,
Sehr geehrte Frau Becker,

Ihre Nachbargemeinden Danischenhagen und Strande haben ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen aufgestellt.

Den Link zu den Unterlagen finden Sie im Anschreiben in der Anlage.

Ich möchte Sie um Auskunft zu den Fragen auf dem beigefügten Formblatt bitten und die Antworten jeweils mit entsprechendem Kartenmaterial zur Verortung und Größe bestehender oder geplanter Vorhaben zu ergänzen. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A. Burow

Bauabteilung

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Durchwahl: 04349/809-208

Zentrale: 04349/809-0

Fax: 04349/809-925

eMail: a.burow@amt-daenischenhagen.de

Internet: www.amt-daenischenhagen.de

 **Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist.**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landeshauptstadt Kiel, zur Datensicherheit und rechtsverbindlichen E-Mail-Kommunikation finden Sie unter www.kiel.de/impresum und auf www.kiel.de/datenschutz. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die*den Absender*in und löschen Sie diese E-Mail.

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Fachbereich IV – Bauwesen -



Amt Dänischer Wohld • Postfach 1232 • 24212 Gettorf

Amt Dänischenhagen
z. Hd. Herrn Burow
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen



24214 Gettorf • Karl-Kolbe-Platz 1

Vermittlung: 04346/ 91-200
Telefax: 04346/ 91-254
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de
Internet: www.amt-daenischer-wohld.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

Auskunft erteilt: Herr Münster
EG, Zi. 6

Durchwahl: 04346/ 91-239
E-Mail: muenster@amtdw.landsh.de

Gettorf, den 26.02.2025

**Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen; interkommunale Abstimmung
hier: Antworten der Nachbargemeinden aus dem Amt Dänischer Wohld**

Sehr geehrter Herr Burow,

anliegend sende ich Ihnen, beziehend auf Ihre Mail vom 24.02.2025, die Antworten der Nachbargemeinden aus dem Amt Dänischer Wohld im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zur weiteren Verwendung zu.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Münster)

Konten der Amtskasse:

Förde Sparkasse
IBAN DE53 2105 0170 0000 5000 17
BIC NOLADE21KIE

Eckernförder Bank eG
IBAN DE42 2109 2023 0001 3600 00
BIC GENODEF1EFO

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Dänischenhagen**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

Nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

noch nicht abschließend entschieden

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

nein

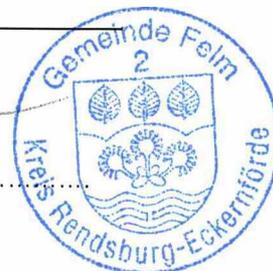
6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Felm

- Gemeinde -

[Handwritten signature]

- Bürgermeister*in -



Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept und die geplanten PV-Parks in der **Gemeinde Dänischenhagen**

- 1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

- 2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Nein

- 3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

Ja Solarpark Osdorf I ca 30 ha
Solarpark Osdorf II ca 26 ha

- 4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

bereits erfolgt

- 5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

gemäß Standortkonzept

- 6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Osdorf

- Gemeinde -

lust

- Bürgermeister*in -



Anlage 1

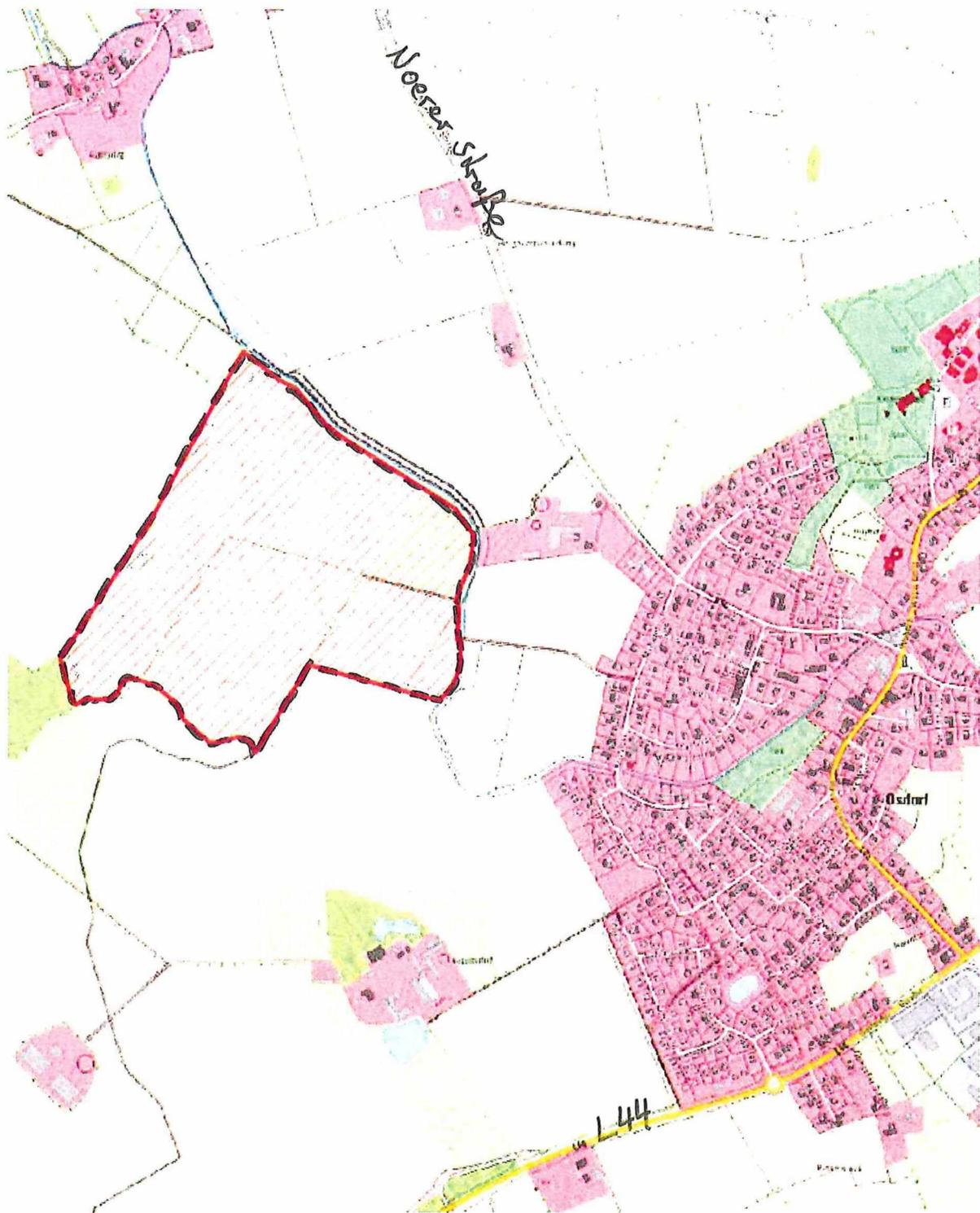
Lageplan des Geltungsbereichs für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Osdorf I“ der Gemeinde Osdorf

 Grenze des Geltungsbereichs



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Lageplan des Geltungsbereichs 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark II“ der Gemeinde Osdorf



**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Dänischenhagen und Schwedeneck**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

Straude

- Gemeinde -



- Bürgermeister*in -

für Mues, St. Andre, Dönn, Pantzen

**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Schwedeneck**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

nein

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

nein

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

ja

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flachengrößen oder Flächenanteile am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

ja

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden

Beschlüsse und Standortkonzept liegen vor

Schwedeneck

- Gemeinde -

fo. Bauer

- Bürgermeister*in -

Burow, Axel

Von: Becker, Svenja <Svenja.Becker@kiel.de>
Gesendet: Montag, 31. März 2025 12:33
An: Burow, Axel
Betreff: AW: Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen der Gemeinden Strande und Dänischenhagen- interkommunale Abstimmung

Guten Tag Axel Burow,
vielen Dank für die Beteiligung am unten genannten Verfahren.

Die Landeshauptstadt Kiel meldet **Fehlanzeige**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Svenja Becker

Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Stadtentwicklung, Vorbereitende Bauleitplanung und Landschaftsplanung
Gesamtstädtische Planung und Stadtteilplanung
Rathaus, Zimmer 562
Fleethörn 9
24103 Kiel
Tel.: +49 431 901-2620
Mobil: +49 151 14766513
Fax: +49 431 901-62668
Svenja.Becker@kiel.de

www.kiel.de
www.kiel-sailing-city.de
www.kieler-woche.de

Behördennummer 115
(Mo-Fr von 7-19 Uhr erreichbar)

Kiel. Sailing.City.
KIEL

Von: Burow, Axel <A.Burow@amt-daenischenhagen.de>
Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 11:24
An: Becker, Svenja <Svenja.Becker@kiel.de>
Cc: Helm, Meike <M.Helm@amt-daenischenhagen.de>; Aaron Petereit <Petereit@b2k.de>
Betreff: [Extern] Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen der Gemeinden Strande und Dänischenhagen- interkommunale Abstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadt Kiel,
Sehr geehrte Frau Becker,

Ihre Nachbargemeinden Danischenhagen und Strande haben ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen aufgestellt.

Den Link zu den Unterlagen finden Sie im Anschreiben in der Anlage.

Ich möchte Sie um Auskunft zu den Fragen auf dem beigefügten Formblatt bitten und die Antworten jeweils mit entsprechendem Kartenmaterial zur Verortung und Größe bestehender oder geplanter Vorhaben zu ergänzen. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A. Burow

Bauabteilung

Amt Danischenhagen
Der Amtsvorsteher
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Durchwahl: 04349/809-208

Zentrale: 04349/809-0

Fax: 04349/809-925

eMail: a.burow@amt-daenischenhagen.de

Internet: www.amt-daenischenhagen.de

 **Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist.**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landeshauptstadt Kiel, zur Datensicherheit und rechtsverbindlichen E-Mail-Kommunikation finden Sie unter www.kiel.de/impresum und auf www.kiel.de/datenschutz. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die*den Absender*in und löschen Sie diese E-Mail.



**Formblatt zur Interkommunalen Abstimmung über das gemeindliche Standortkonzept
und die geplanten PV-Parks in der Gemeinde Dänischenhagen**

1. Gibt es in Ihrer Gemeinde eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

bisher nicht

2. Gibt es bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Lage und Größe)?

Fehlanzeige

3. Gibt es in Ihrer Gemeinde laufende Bauleitplanverfahren, um Solarvorhaben zu ermöglichen (Lage und Größe)?

ja, Aufstellungsbeschluss v. 27.09.2023 f. S-Plan 44 u. d. 38. und F-Plan st. beigefügter Lageplan

4. Stellt Ihre Gemeinde derzeit ein eigenes PV-Standortkonzept auf oder ist dies beabsichtigt?

Begindet sich in der Erarbeitung

5. Gibt es gemeindliche Beschlüsse zur Freiflächenphotovoltaik (z. B. Beschlüsse über bestimmte Kriterien, maximale Flächengrößen oder Flächenanteilen am Gemeindegebiet – oder auch einen Beschluss, keine PV-Anlagen auszuweisen)?

Fehlanzeige

6. Haben Sie Anmerkungen zu unserer Planung oder auch Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese gerne im Folgenden.

keine Anmerkungen

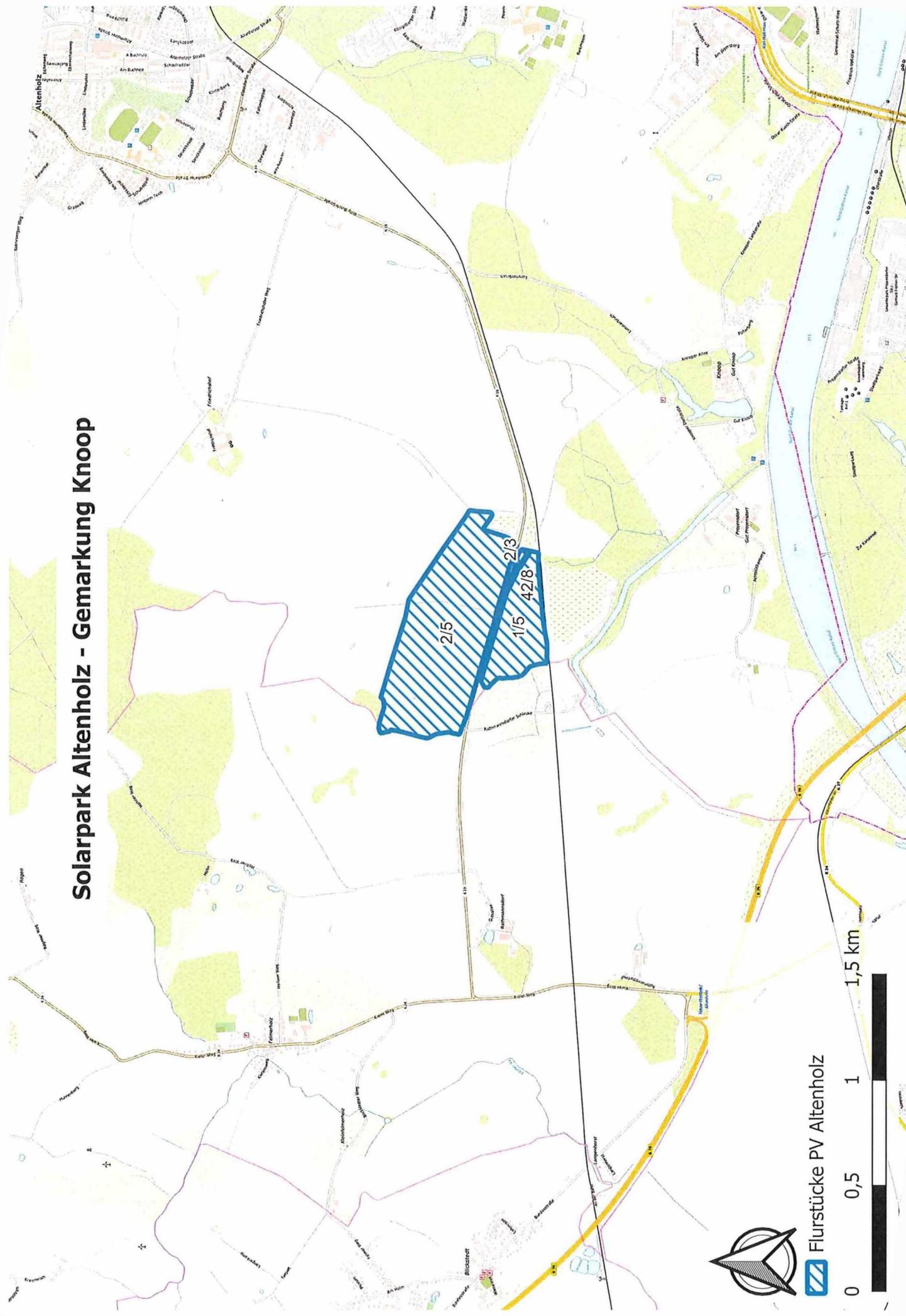
Altenholz, 20.03.2025

- Gemeinde -

Gemeinde Altenholz
- Der Bürgermeister -
Allensteiner Weg 2-4
24161 Altenholz

- Bürgermeister*in -

Solarpark Altenholz - Gemarkung Knoop



Flurstücke PV Altenholz

0 0,5 1 1,5 km

